

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
AUWR-2018-363160/134-Müb

Bearbeiter/-in: Ing. Mag. Elisabeth Mühlberger
Tel: (+43 732) 77 20-13433
Fax: (+43 732) 77 20-21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 15.09.2020

**ASAMER Kies und Betonwerke GmbH, Ohlsdorf;
Erweiterung Kalkschottergrube Roitham;
– Genehmigung nach dem UVP-G 2000**

Bescheid

Die ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH, Unterthalham Straße 2, 4694 Ohlsdorf, hat bei der Oö. Landesregierung um die Erteilung der Genehmigung gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für ihr Vorhaben „Erweiterung Kalkschottergrube Roitham“ in der Gemeinde Roitham am Traunfall angesucht.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens und nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 9. Juni 2020, entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung mit nachstehendem

Spruch

I. Genehmigung:

Der ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH, Unterthalham Straße 2, 4694 Ohlsdorf, wird die

Genehmigung nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

für das Vorhaben „Erweiterung Kalkschottergrube Roitham“ auf Flächen der Grundstücke Nr. 940/1, 972, 973, 974, 979/2, 980/1 und 1037, KG Roitham, Gemeinde Roitham am Traunfall, nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektsunterlagen, der Beschreibung des Vorhabens unter Spruchpunkt II., und den Nebenbestimmungen unter Spruchpunkt III.

erteilt.

II. Beschreibung des Vorhabens:

1. Bestandsituation

Die ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH gewinnt seit dem Jahr 2009 auf Grundstücken bzw. Grundstücksteilen der KG Roitham, Gemeinde Roitham am Traunfall, politischer Bezirk Gmunden, mineralischen Rohstoff (Kalkschotter) in Form einer Trockenbaggerung (sog. Abbau „Roitham Bestand“). Mit Beginn des Jahres 2017 betrug der noch gewinnbare Lagerstätteninhalt ca. 337.000 m³.

Im bestehenden Abbaugelände, welches östlich der Traun gelegen ist, sind auch verschiedenste Bergbauanlagen (Förderbandstraßen, Aufbereitungsanlage, Betriebstankstelle, Aufenthalts-/ Sanitärcontainer, Brückenwaage, Reifenwaschanlage, etc.) gelegen.

Die Abförderung des gewonnenen Materials erfolgt über Förderbandstraßen zur Aufbereitungsanlage und von dort aus teilweise weiter zur vorhandenen Bahnverladestation bzw. wird das Material auch durch LKW abtransportiert.

Die Zu- und Abfahrt zum bestehenden Abbaugelände erfolgt nordwestlich der derzeit genutzten Fläche über eine Privatstraße, ausgehend von der B 144 Gmündener Straße.

Die Versorgung mit Nutzwasser (für Kieswäsche, Reifenwaschanlage, Anlagenreinigung und Befeuchtung der Fahrwege) ist über einen werkseigenen Brunnen sichergestellt, Trinkwasser wird von einem außerhalb liegenden Brunnen (Wassergenossenschaft Traunfall) zugeleitet. Anfallende Abwässer aus den Sozial- und Sanitärräumen werden über eine Senkgrube und die Verbandskläranlage entsorgt, Parkplatzwässer versickern über eine Rasensickermulde. Kieswaschwässer werden über Schlammteiche versickert.

2. Antragsgegenstand

Abbau

Beantragt ist die Erweiterung des bestehenden Schotterabbaus, zuerst Richtung Süden bzw. Südwesten („Erweiterung Roitham Teil Süd“), dann Richtung Norden („Erweiterung Roitham Teil Nord“).

Die beanspruchte, UVP-relevante Abbaufäche für die Erweiterung beträgt im Süden ca. 38,0 ha, im Norden ca. 21,7 ha, somit gesamt ca. 59,7 ha. Insgesamt (dh für Abbau einschließlich Fahrwege, Begrenzungswälle etc.) werden Flächen im Ausmaß von ca. 77,3 ha beansprucht (54,5 ha im Südteil, 22,8 ha im Norden).

Die Grenzen der Abbauerweiterung weisen einen Abstand von mehr als 100 m zum nächsten Bauland auf. In einem Abstand von weniger als 300 m befinden sich jedoch Grundstücke, die als Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen, gewidmet sind.

Die Erweiterungsflächen sind – wie auch die Bestandsflächen – überwiegend als Grünland – Land- und Forstwirtschaft, ausgewiesen. Einzelne Teilbereiche des Vorhabensgebietes sind als Verkehrsfläche (Gemeindestraße bzw. Bahnfläche) gewidmet.

Die Gewinnung soll weiterhin als Trockenbaggerung erfolgen und ist jeweils (Erweiterung Süd / Erweiterung Nord) in fünf Abbaufortschritte gegliedert, wobei über einen geplanten Abbauperiodenraum von ca. 71 Jahren (rund 44,5 Jahre im Südteil, rund 26,5 Jahre im Nordteil) ca. 12.762.800 m³ Rohstoff gewonnen werden sollen. Die durchschnittliche Jahresfördermenge beträgt rund 180.000 m³. Die tiefste Abbausohle soll 1,85 m über dem HGW 2009 liegen.

Einschließlich der Rekultivierung wird eine Vorhabensdauer von ca. 73 Jahren veranschlagt.

Für die Gewinnung in den Erweiterungsflächen Roitham Teil Süd und Teil Nord werden auch Flächen des bestehenden Abbaus Roitham weiter beansprucht, wie etwa für den Abbau der westlichen und südlichen Abbauendböschungen, den Betrieb der Schlammteiche, die Förderbandstraße, die Aufbereitungsanlage oder die Fahrwege. Ebenso bleiben die vorhandenen Bergbauanlagen bestehen und werden weiterhin genutzt. Als neue Bergbauanlagen werden Förderbänder inklusive unterirdischem Durchlass unter der im Abbaugebiet befindlichen Erschließungsstraße, Lärmschutzdämme und ein Parkplatz errichtet.

Auch kommt eine mobile Brecheranlage, maximal zweimal jährlich, für je rund 10 Tage, zum Einsatz, die jeweils im Bereich des Aufgabebunkers beim Abbau situiert wird.

Die Abbauendböschungen werden mit einer Neigung von 1:2 hergestellt. Zufahrtswege zur tiefsten Abbausohle, die während der Abbautätigkeit angelegt werden, bleiben bestehen. Die mineralischen Waschschlämme aus der Nassaufbereitung werden in die Schlammteiche eingebracht und sedimentieren dort. Die beanspruchten Flächen werden Zug um Zug entsprechend dem Abbaufortschritt rekultiviert. Dabei wird das beim Abbau anfallende Abraummateriale mit einer Stärke von 0,5 m bis 1,0 m aufgebracht. Auf Teilflächen erfolgt kein Auftrag von Abraummateriale, diese Flächen werden der natürlichen Sukzession überlassen.

Zwischen den geplanten Erweiterungsflächen Abbau Roitham Teil Süd und Abbau Roitham Teil Nord verlaufen eine 110 kV-Freileitung und eine Gasleitung. Auch nordöstlich der geplanten Abbauerweiterung Roitham Teil Nord ist eine Gasleitung gelegen.

Zwischen Abbaugrenzen und Gasleitungen sind entsprechende Sicherheitsabstände vorgesehen. Dies gilt ebenso hinsichtlich der bestehenden Stromleitung. Auch sind Arbeiten in diesen Bereichen unter Berücksichtigung der jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen geplant.

Bergbauanlagen

Folgende (Bergbau)anlagen, welche bereits für den bestehenden Abbau errichtet wurden, werden auch im Rahmen der gegenständlichen Abbauerweiterung weiter verwendet:

- Förderbandstraße Roitham: Abförderung des mineralischen Rohstoffs vom Abbau zur Aufbereitungsanlage
- Aufbereitungsanlage / Bahnverladung: Nassaufbereitung des gewonnenen mineralischen Rohstoffs einschließlich Abzugseinrichtungen und Förderanlagen zur Bahnverladestation
- Betriebstankstelle
- Brückenwaage
- Aufenthalts-/ Sanitärräume
- Reifenwaschanlage
- Nutzwasser-/ Trinkwasserbrunnen
- Trafostation

Zusätzlich werden nachstehende Bergbauanlagen neu errichtet:

- Verlängerung Förderbandstraße Roitham
- Durchlass Förderbandstraße: zur Abförderung aus der Erweiterungsfläche Roitham Nord zur Aufbereitungsanlage
- Lärmschutzdamm Erweiterungsfläche Roitham Teil Süd
- Lärmschutzdamm Erweiterungsfläche Roitham Teil Nord
- Abstellplatz PKW Mitarbeiter: im Bereich zwischen Betriebstankstelle und Aufenthalts-/ Sanitärcontainer

interner Transport und Verkehrsanbindung

Die Abförderung des gewonnenen Materials zur Aufbereitungsanlage soll im Wesentlichen wie im Bestand mittels Förderbandstraßen erfolgen. Nur im Abbaufortschritt AF1 Nord ist ein Abtransport durch Muldenkipper vorgesehen. Die Fertigprodukte werden per Eisenbahn, LKW oder mit Traktoren abtransportiert. Die Beladung der LKW erfolgt mittels Radlader, die Beladung der Eisenbahnwaggons durch die bestehenden Förderbänder über die vorhandene Bahnverladestation.

Die Zu- und Abfahrt zum Abbaugebiet von der westlich gelegenen B 144 Gmundener Straße bleibt bestehen. Über eine Privatstraße, welche zwischen dem Nord- und dem Südteil gelegen ist, werden die beiden Abbaugelände erschlossen.

Für die Anbindung der Erweiterungsfläche Nord ist die Errichtung einer neuen kurzen Zufahrt, ausgehend von der bestehenden Zu- und Abfahrt, erforderlich.

Betriebszeiten

Die Betriebszeiten für das geplante Vorhaben sind: Montag bis Freitag 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Samstag 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr und gelten jeweils werktags.

Für die Bahnverladung von erzeugten Aufbereitungsprodukten sind die Betriebszeiten: Montag bis Freitag 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr und Samstag 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr (nur bei Bedarf). Auch diese Betriebszeiten gelten nur werktags.

Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen

Folgende Maßnahmen sind projektseitig vorgesehen:

Maßnahme **M01**, Ausgleichsmaßnahme, Rekultivierung der Flächen für die Abbauerweiterung Nord und Süd und weitergenutzte Flächen, rund 77,3 ha, sukzessiv nach Abbauende im jeweiligen Abbauabschnitt

Maßnahme **M02**, Ausgleichsmaßnahme, Ausgleichsaufforstung für die zeitlich verlängerte Verwendung von bereits bisher genutzten Anlagen und Flächen („Ersatzmaßnahmen Kieswerk Roitham“), rund 12,9 ha, bereits umgesetzt

Maßnahme **M03**, Ausgleichsmaßnahme, extensive Waldbewirtschaftung bzw. Außer-Nutzung-Stellung angrenzender Waldflächen, rund 17,0 ha (Maßnahmenraum von rund 41,1 ha, von denen 17,0 ha umgesetzt werden), mit Beginn und über den gesamten Zeitraum des Vorhabens

Maßnahme **M04**, Schutzmaßnahme, Bergung von Reptilien, rund 62,9 ha, abschnittsweise jeweils ein Jahr vor der geplanten Rodung bzw. Abräumung der Fläche

Maßnahme **M05**, Ausgleichsmaßnahme, Ausgleichs-Aufforstungen Laubmischwald, nunmehr 2,8 ha (werden im Maßnahmenraum umgesetzt), zum vegetationstechnisch bestmöglichen Zeitpunkt vor Baubeginn.

Maßnahme **M06**, Schutzmaßnahme, Abtrag und Zwischenlagerung des Oberbodens, rund 62,9 ha

Maßnahme **M07**, Schutzmaßnahme, Wiederauftrag des Bodenaushubs im gesamten Abbaufeld der Erweiterung Kalkschottergrube Roitham, rund 62,9 ha

Rodungsflächenbilanz

Das Vorhaben beinhaltet temporäre Rodungen im Gesamtausmaß von ca. 77,1 ha, wobei ca. 54,3 ha auf den Bereich Erweiterung Abbau Roitham Süd und ca. 22,8 ha auf den Bereich Erweiterung Abbau Roitham Nord entfallen. Im Südteil werden Flächen des bestehenden Abbaus im Ausmaß von 14,2 ha des bestehenden Abbaus wie etwa Schlammteiche und Bergbauanlagen weiter verwendet. Diese Bereiche werden daher erst zu einem späteren Zeitpunkt rekultiviert bzw. wiederbewaldet.

Die beanspruchten Flächen werden Zug um Zug entsprechend dem Abbaufortschritt rekultiviert, sodass das Vorhabensgebiet am Ende der Vorhabensdauer fast zur Gänze wiederaufgeforstet ist. Die maximal offene Fläche beträgt 19,5 ha (im Abbaufortschritt 2 des Südteils). Als Ausgleich für den vorübergehenden Funktionsverlust sind nunmehr im Ausmaß der durchschnittlich offene Fläche vorgesehen.

Rund 12,9 ha dieser Ausgleichsaufforstungen wurden bereits mit zuletzt erteilter forstrechtlicher Bewilligung betreffend den bestehenden Abbau Roitham vorgeschrieben und umgesetzt.

Rodungen für die Erweiterung Abbau Roitham Süd (neue Rodungen und weiter beanspruchte Flächen):

KG Nr. und KG	Gst. Nr.	EZ	befristete Rodung [m²]
42154 Roitham	973	485	36.770
42154 Roitham	974	42	28.160
42154 Roitham	980/1	42	467.540
42154 Roitham	972	104	10.590
gesamt			543.060
davon neue Rodungen			401.180
davon weiter beanspruchte Flächen			141.880

neue Rodungen für die Erweiterung Abbau Roitham Nord:

KG Nr. und KG	Gst. Nr.	EZ	befristete Rodung [m²]
42154 Roitham	979/2	42	227.735
42154 Roitham	980/1	42	160
gesamt			227.895

Gesamtsumme (neue und weiterhin erforderliche Rodungen)	770.955
--	----------------

wasserrechtlich bewilligungspflichtige Maßnahmen im Detail

Beschreibung	Gst. Nr.	KG	Rechtsgrundlage	Konsenswassermenge
Kiesabbau	gesamtes Abbaugelände (siehe Spruchpunkt I.)	42154 Roitham	§ 31c WRG 1959	
Nutzwasserentnahme für Kieswäsche, Wegbefeuchtung, Reifenwaschanlage und Anlagenreinigung	980/1	42154 Roitham	§ 10 WRG 1959	26,4 l/s bzw. 68 m³/h bzw. 328 m³/d bzw. 46.700 m³/a
Versickerung Kieswaschwässer aus Schlammteichen 2 und 3	973,974, 980/1	42154 Roitham	§ 32 WRG 1959	37.800 m³/a

3. Fristen

- a) Hinsichtlich der angeführten vorübergehenden Rodungen gilt folgende Befristung: 31.12.2091
- b) Sämtliche Rekultivierungsarbeiten einschließlich der Wiederbewaldung aller verfahrensgegenständlichen Rodungen samt den Flächen der Verlängerung aktuell befristeter Rodungen sind mit spätestens 31.10.2093 abzuschließen.
- c) Die Ersatzaufforstungen für die längerfristig offenen Rodungsflächen im Gesamtausmaß von 2,8 ha auf Nichtwaldflächen im Nahbereich der Rodungen sind im Ausmaß von 1,8 ha bis spätestens 31.12.2020 und im Ausmaß von 1 ha bis spätestens 31.12.2021 durchzuführen.
- d) Hinsichtlich der angeführten Wasserbenutzungsrechte gilt folgende Befristung: 31.12.2093

III. Nebenbestimmungen:

1. Aus Sicht der Luftreinhaltetechnik inklusive Klima und Meteorologie

- 1.1 Um die Staubbelastung – insbesondere bei trockener Witterung – zu minimieren, sind die unbefestigten Fahrwege und die offenen Schüttflächen zu befeuchten.
- 1.2 Die befestigten Fahrwege sind regelmäßig von Staubablagerungen zu reinigen und zusätzlich im Ausfahrtsbereich zum übergeordneten Straßennetz bei lang anhaltender trockener Witterung zu befeuchten. Die Reinigung ist auch gegebenenfalls an den öffentlichen Straßen vorzunehmen.
- 1.3 Der Brecher ist nur mit eingeschalteter Wasserberieselung zu betreiben.
- 1.4 Die Manipulation von staubenden, trockenen Materialien hat nur unter Befeuchtung oder Berieselung zu erfolgen.

2. Aus Sicht der Schalltechnik

- 2.1 Die gleichzeitige Durchführung von Abraum- und Abbauarbeiten ist nicht zulässig.

3. Aus Sicht der Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Kiesabbau, teilweise Wiederverfüllung und Rekultivierung

- 3.1 Der Kiesabbau und die Rekultivierung sind projekt- und befundgemäß durchzuführen soweit nachfolgend keine Änderungen vorgeschrieben werden.
- 3.2 Es darf nur ein Flockungsmittel im geringst möglichen Ausmaß eingesetzt werden, bei dem mit keinen negativen Einwirkungen auf das Grundwasser zu rechnen ist. Mit jeder Lieferung ist die Bestätigung vorzulegen, dass der Restgehalt an Acrylamid < 0,02% bzw. < 200 ppm beträgt. Bei jeder Lieferung von Flockungsmittel sind Art und Menge des gelieferten Flockungsmittels in das Betriebsbuch einzutragen. Jeder Wechsel des Flockungsmittels bedarf der vorherigen Zustimmung der Behörde.
- 3.3 Einmal wöchentlich sind in ein Betriebsbuch einzutragen:
 - Flockungsmittelverbrauch der vergangenen Woche,

- Betriebsstunden der Kieswaschanlage
 - Wasserverbrauch der Kieswaschanlage
- 3.4 Es ist ein Grubenbuch über alle für den Grundwasserschutz wesentlichen Ereignisse zu führen (zB Störfälle, Beprobungen, Entsorgungen). Das Grubenbuch muss in der Betriebsanlage aufliegen und den behördlichen Organen auf deren Verlangen vorgelegt werden.
- 3.5 Alle Zufahrten zum Abbaugebiet sind durch Schranken abzusichern, welche außerhalb der Betriebszeiten versperrt zu halten sind (Allgemeine Bergbaupolizeiverordnung). Die Abschränkungen sind so auszuführen, dass sie nicht umfahren werden können.
- 3.6 Es dürfen nur technisch einwandfreie Maschinen und Fahrzeuge verwendet werden, welche vorsorgend gewartet werden.
- 3.7 Die Manipulationsfläche der überdachten Betankungsfläche der bestehenden Betriebsstanzstelle ist flüssigkeitsdicht und mineralölbeständig zu erhalten. Die Dichtheit des Sammel-schachtes der Betankungsfläche sowie der Senkgruben sind durch eine Dichtheitsprüfung mit Wasser über einen Zeitraum von mindestens 24 Stunden nachzuweisen. Diese Dichtheitsprüfungen sind alle 5 Jahre zu wiederholen.
- 3.8 Das Betanken von leicht beweglichen Maschinen und Fahrzeugen (zB Radlader) darf nur auf der überdachten Betankungsfläche unter ständiger Überwachung durch die Bedienungsperson erfolgen. Ölbindemittel (mindestens 100 l) und eine ausreichend dimensionierte Auffangwanne sind ständig vorzuhalten.
- 3.9 In der Grube dürfen nur schwer bewegliche Maschinen und Fahrzeuge (Kettenfahrzeuge: zB Planierraupe, Hydraulikbagger, fahrbare Brecheranlage) unter ständiger Überwachung durch die Bedienungsperson mobil betankt werden, wobei eine ausreichend dimensionierte Auffangwanne unterzustellen und Ölbindemittel (mindestens 50 l) vorzuhalten sind. Ansonsten dürfen in der Grube keine Manipulationen mit wassergefährdenden Stoffen (zB Mineralöle) erfolgen.
- 3.10 Die tiefste Abbausohle wird mit 1,0 m über HGW bzw. 1,5 m über HGW 2002 als schiefe Ebene festgelegt (Schichtenplan vorgesehene Abbausohle D.07, Revision 2, Anhang 01, Abb.3).
- 3.11 Zur Kontrolle der Einhaltung des Abbauplanes (insbesondere der maximalen Abbautiefen) sind durch einen Fachkundigen und auf dem Gebiet des Vermessungswesens Befugten Fixpunkte planlich und in der Natur festzuhalten sowie an das staatliche Höhennetz anzuschließen.
- 3.12 Aus dem Nutzwasserbrunnen (GWS 01) sind durch einen Fachkundigen oder durch eine geeignete Anstalt einmal jährlich über die gesamte Projektdauer Pumpproben des Grundwassers aus einer Tiefe von 1 m unter Grundwasseroberfläche zu ziehen. Diese sind auf folgende Parameter zu untersuchen: chemisch–physikalische Standarduntersuchung nach Trinkwasserverordnung (Geruch, Färbung, Trübung, Temperatur, Leitfähigkeit, pH-Wert, Gesamthärte °dH, Carbonathärte °dH, TOC, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Chlorid, Sulfat, Eisen, Mangan), KW-Index, Orthophosphat, Ca, Mg, Na, K. Die Untersuchungsbefunde sind bis längstens 31.10. eines Jahres unaufgefordert der Abt. Wasserwirtschaft, mailto: Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at unter Angabe des Geschäftszeichens (2018-363160) als zuständiger Gewässeraufsicht für den Kiesabbau vorzulegen.
- 3.13 Aus der Klarwasserphase der Prozesswassersilos, von wo das Wasser wieder für die Kieswäsche entnommen wird, sind durch einen Fachkundigen oder durch eine geeignete Anstalt einmal jährlich Proben zu ziehen. Diese sind auf folgende Parameter zu untersuchen: Acrylamid. Die Untersuchungsbefunde sind bis längstens 31.10. eines Jahres

unaufgefordert der Gewässeraufsicht der Abt. Wasserwirtschaft, [mailto: Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at](mailto:Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at) unter Angabe des Geschäftszeichens (2018-363160) vorzulegen.

- 3.14 Aus der GWS 06 sind ab Beginn des Kiesabbaues im Abbau Nord (voraussichtlich im Jahr 2065) bis zur Inbetriebnahme der neu zu errichtenden Abstromsonde am Nordrand des Abbaus Nord (voraussichtlich im Jahr 2068) durch einen Fachkundigen oder durch eine geeignete Anstalt einmal jährlich Pumpproben des Grundwassers aus einer Tiefe von 1 m unter Grundwasseroberfläche zu ziehen. Diese sind auf folgende Parameter zu untersuchen: chemisch–physikalische Standarduntersuchung nach Trinkwasserverordnung (Geruch, Färbung, Trübung, Temperatur, Leitfähigkeit, pH-Wert, Gesamthärte °dH, Carbonathärte °dH, TOC, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Chlorid, Sulfat, Eisen, Mangan), KW-Index, Orthophosphat, Ca, Mg, Na, K. Die Untersuchungsbefunde sind bis längstens 31.10. eines Jahres unaufgefordert der Abt. Wasserwirtschaft, [mailto: Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at](mailto:Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at) unter Angabe des Geschäftszeichens (2018-363160) als zuständiger Gewässeraufsicht für den Kiesabbau vorzulegen.
- 3.15 Vor Beginn des Kiesabbaus AF 2 des Abbaus Nord (voraussichtlich im Jahr 2068) ist zur Beweissicherung des Grundwassers am Nordrand des Abbaus Nord eine Abstromsonde ca. 90 m östlich der B 144 Gmundner Straße bis 3 m unter NGW (niedriger Grundwasserstand) unter Einhaltung der Sicherheitsabstände zu bestehenden Leitungen abzuteufen. Die Sonde ist mit einem Innendurchmesser von mindestens 4,5 Zoll (11,5 cm) auszubauen, mit einer versperrbaren Abdeckung zu versehen und gegen Verschieben zu sichern. Die Sonde ist an das staatliche Lage- und Höhennetz anzuschließen. Für die Bohrarbeiten darf bei Wasserzusatz nur Trinkwasser verwendet werden, welches in hygienisch einwandfreien Behältnissen zu transportieren ist. Die Verwendung von organischen Spülmittelzusätzen ist wegen Verkeimungsgefahr nicht gestattet.
- 3.16 Für die Sonde ist ein Bohrprotokoll gemäß ÖNORM B 4400 und B 4401 sowie ein Ausbauplan mit Angabe der Lagekoordinaten und der absoluten Höhe der Sondenoberkante anzufertigen.
- 3.17 Aus der neu zu errichtenden Abstromsonde am Nordrand des Abbaus Nord sind ab Beginn des Kiesabbaus AF 2 des Abbaus Nord (voraussichtlich ab 2068) durch einen Fachkundigen oder durch eine geeignete Anstalt einmal jährlich über die restliche Projektdauer Pumpproben des Grundwassers aus einer Tiefe von 1 m unter Grundwasseroberfläche zu ziehen. Diese sind auf folgende Parameter zu untersuchen: chemisch–physikalische Standarduntersuchung nach Trinkwasserverordnung (Geruch, Färbung, Trübung, Temperatur, Leitfähigkeit, pH-Wert, Gesamthärte °dH, Carbonathärte °dH, TOC, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Chlorid, Sulfat, Eisen, Mangan), KW-Index, Orthophosphat, Ca, Mg, Na, K. Die Untersuchungsbefunde sind bis längstens 31.10. eines Jahres unaufgefordert der Abt. Wasserwirtschaft, [mailto: Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at](mailto:Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at) unter Angabe des Geschäftszeichens (2018-363160) als zuständiger Gewässeraufsicht für den Kiesabbau vorzulegen.
- 3.18 Die Brunnen und Sonden sind ordnungsgemäß zu warten und gegebenenfalls zu regenerieren. Falls die Sonden nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten nicht weiterverwendet werden, sind sie nach dem Stand der Technik rückzubauen.
- 3.19 Alle 2 Jahre ab Rechtskraft des Bescheides sind der Abt. Wasserwirtschaft, [mailto: Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at](mailto:Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at) unter Angabe des Geschäftszeichens (2018-363160) als zuständiger Gewässeraufsicht unaufgefordert folgende Unterlagen vorzulegen, soweit jeweils relevant:
- Bericht über bescheidgemäßen Grubenbetrieb sowie aktualisierte Abbaupläne und Schnitte (Bergbaukartenwerk) nach der Markscheideverordnung in einer Genauigkeit, welche die Überprüfung der Einhaltung der Bescheidaufgaben erlaubt. Es sind

auch die Standorte der Sonden sowie die Schichtenlinien der bewilligten tiefsten Abbausohle einzutragen.

- Auswertung Aufzeichnungen des Wasserverbrauchs in m³/Jahr für Kieswäsche, für Befeuchtung der Fahrwege sowie für die Reifenwaschanlage. Es ist der jeweilige Jahresverbrauch der jeweiligen Jahreskonsensmenge gegenüberzustellen.
- Auswertung Aufzeichnungen des Flockungsmittelverbrauchs in kg/Jahr und g/t nass aufbereitetem Kies.
- Dichtheitsprüfungsprotokolle von Senkgruben, Sammelschächten
- Bohrprotokoll gemäß ÖNORM B 4400-1 und 2 sowie EN 14688-1 und EN 14689-1 sowie Ausbauplan der neuen Sonde mit Angabe der Lagekoordinaten und der absoluten Höhe der Oberkante.

- 3.20 Mit wassergefährdenden Stoffen (zB Mineralölen) verunreinigter Boden ist nachweislich sofort ordnungsgemäß abzutragen und zu entsorgen. Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ist von solchen Vorfällen unverzüglich zu verständigen. Weiters sind solche Vorfälle im Grubenbuch detailliert zu dokumentieren.
- 3.21 Die Entsorgung sämtlicher Abwässer (zB Senkgrubeninhalte, Sammelschachtinhalte der Betankungsfläche) und Abfälle (auch Abfälle, die durch Dritte abgelagert wurden) hat bei Bedarf durch konzessionierte Entsorgungsunternehmen zu erfolgen. Die Entsorgungen sind im Grubenbuch zu dokumentieren.

Nutzwasserentnahme zur Befeuchtung der Fahrwege, zur Kieswäsche sowie für die Reifenwaschanlage

- 3.22 Die Nutzwasserentnahme hat projektgemäß und befundgemäß zu erfolgen, soweit nachfolgend keine Änderungen vorgeschrieben werden.
- 3.23 Das Maß der Wasserbenutzung für die Nutzwasserentnahme wird mit maximal **26,4 l/s bzw. 328 m³/d bzw. 46.700 m³/a** festgelegt. Die Kieswaschwässer sind mit Ausnahme der Haftwasserverluste und der Verdunstungsverluste wieder zur Gänze über die Schlammteiche in den Untergrund zu versickern.
- 3.24 Zum Nachweis der Einhaltung des Maßes der Wasserbenutzung sind geeichte Wasserzähler zu betreiben. Einmal wöchentlich während der Betriebszeit ist der Wasserzählerstand in ein Betriebsbuch einzutragen. Die Aufzeichnungen sind jährlich auszuwerten und in den Bericht über den bescheidgemäßen Grubenbetrieb aufzunehmen.

4. Aus Sicht von Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Ersatzaufforstungen

- 4.1 Eine Verlängerung der aktuell befristet bewilligten Rodungen und die Inanspruchnahme weiterer Waldflächen und ist nur dann zulässig, wenn die noch erforderlichen Ersatzaufforstungen auf Nichtwaldflächen im Nahbereich der Rodungen im Ausmaß von 2,8 ha entsprechend den unter Punkt II. 3. c) festgelegten Fristen durchgeführt werden.
- 4.2 Im Einvernehmen mit dem Landesforstdienst ist ein Ausgleich von Rodungsteilflächen auch durch entsprechende Ersatzaufforstungen im unterdurchschnittlich bewaldeten oberösterreichischen Zentralraum möglich.
- 4.3 Die Ersatzaufforstungen im Gesamtausmaß von 2,8 ha sind für eine fachliche Beurteilung zeitgerecht vor deren Durchführung der zuständigen Behörde zur Bewilligung der weiteren Inanspruchnahme von Waldflächen vorzulegen.

- 4.4 Für die Ersatzaufforstungen sind ausschließlich in Anlehnung an die natürliche Waldgesellschaft des Buchenmischwaldgebietes entsprechende standortgerechte Laubmischbaumarten zB Buche, Eiche, Tanne, Hainbuche, Bergahorn, Traubenkirsche, Vogelkirsche, sowie ergänzend mit im Anhang des Forstgesetz 1975 angeführten Wildstraucharten, zu verwenden.
- 4.5 Die Ersatzaufforstungen sind in Abstimmung mit dem forsttechnischen Dienst der Bezirkshauptmannschaft und im Einvernehmen mit dem Landesforstdienst durchzuführen.
- 4.6 Vor Beginn der Ersatzaufforstung ist der Behörde ein Lageplan im Maßstab von nicht kleiner als 1:2.500 mit den für die Ersatzaufforstung geplanten standortgerechten Baumarten und deren vorgesehener Lage und einer Mindestanzahl 2.500 Pflanzen/ha vorzulegen.

Rodungen und Wiederaufforstungen

- 4.7 Die Rodungen sind an den projektgegenständlichen Verwendungszweck gebunden und die Gültigkeit der befristeten Rodungsbewilligungen ist an die ausschließliche Verwendung der Rodungsflächen – nämlich die Kiesgewinnung samt den erforderlichen Bergbauanlagen – gebunden.
- 4.8 Die projektbedingt erforderlichen Rodungen dürfen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und nur nach Durchführung entsprechend nacheilender Wiederaufforstungen, entsprechend der vorliegenden Abbauplanung im Gewinnungsbetriebsplan, vorgenommen werden, wobei die insgesamt offene Rodungsfläche (gleichzeitig vorübergehend unbewaldete Flächen) das Ausmaß 19,5 ha nicht überschreiten darf.
- 4.9 Für die Waldbewirtschaftung und waldhygienische Maßnahmen ist während des gesamten Abbauperiodes eine forstliche Erschließung der von den jeweiligen Abbaubereichen oder dem projektbedingten Entfall vorhandener forstlicher Erschließung betroffenen angrenzenden Waldflächen sicherzustellen.
- 4.10 Die Endrekultivierung der ausgeklasteten Abbaubereiche ist Zug um Zug mit der Abbauerweiterung mit einer mindestens 0,5 m mächtigen humosen Schicht durchzuführen und spätestens mit dem Beginn der nachfolgenden Vegetationsperiode (Ende April des Folgejahres) abzuschließen. Ausgenommen davon ist die Herstellung kleinflächiger Sonderstandorte unter Anleitung der ökologischen Bauaufsicht.
- 4.11 Eine projektbedingt vorauseilende Schlägerung von Waldbeständen im Bereich der temporär bewilligten Rodungsflächen darf nur im Ausmaß von jeweils maximal 0,5 ha vorgenommen werden.
- 4.12 Allenfalls projektbedingt auftretende Schäden im Randbereich angrenzender Waldbestände (Windwurf, Sonnenbrand etc.) sind zu entschädigen.
- 4.13 Im Zuge von Bauarbeiten anfallendes Aushubmaterial darf außerhalb der aktuell bewilligten Rodungsflächen nicht ab- oder zwischengelagert werden und Vorort gewonnenes humoses Material ist Zug um Zug für die Rekultivierung offener Rodungsflächen zu verwenden.
- 4.14 Böschungen im Bereich abgebauter Rodungsflächen sind entsprechend abzurunden, wobei eine maximale Böschungsneigung von 1:2 (Höhe:Länge) nicht überschritten werden darf. Ausgenommen davon sind die temporären Böschungen des Schlammteiches 3 und im Abbau- und Böschungsbereich verbliebene ökologische Sonderstandorte (zB Konglomeratfelsen etc.).

- 4.15 Durch Baumaschinen verdichtete Rekultivierungen sind vor der Wiederaufforstung aufzulockern.
- 4.16 Die Wiederaufforstungen sind bis längstens Ende des nächsten der Rekultivierung der Kahlfäche nachfolgenden Kalenderjahres derart vorzunehmen, dass mindestens 2.500 Bäume/ha der standortgerechten Laubbaumarten (zB Eiche, Buche, Tanne, Hainbuche, Bergahorn, Traubenkirsche, Vogelkirsche, sowie dem Forstgesetz 1975 entsprechenden Wildstraucharten) vorhanden sind. Reinbestände aus Vorwaldbaumarten, wie zB Birke, Schwarzerle, Weide etc., sind nur in geringstmöglichem Ausmaß an vernässten Stellen gestattet.
- 4.17 Die Wiederaufforstungen und Nachbesserungen sind bis zur Sicherung der Kulturen zu pflegen und erforderlichenfalls vor Wildverbiss zu schützen.
- 4.18 Bauhilfswege und sonstige Baueinrichtungen dürfen nicht auf Waldflächen außerhalb der befristet bewilligten Rodungsflächen angelegt werden.
- 4.19 Die bescheidgemäße Durchführung der Rekultivierungs- und Wiederbewaldungsmaßnahmen ist durch eine ökologische Bauaufsicht zu beaufsichtigen und Rodungs- und Wiederaufforstungsmaßnahmen sind vor und nach Durchführung der Behörde anzuzeigen.
- 4.20 Mit dem Beginn der Abbautätigkeiten im Bereich der beantragten Erweiterung ist der Stand der Rodungs- und Ersatzmaßnahmen im gesamten Abbaugelbiet Kalkschottergrube Roitham in 2-jährigen Abständen (spätestens im Jänner oder Februar, gleichzeitig mit den Berichten der ökologischen Bauaufsicht, vgl. Pkt. 5.5) der Behörde vorzulegen und nachzuweisen.
- 4.21 Zur Sicherstellung der Erholungswirkung gemäß § 6 Abs. 2 lit. d) Forstgesetz 1975 und der Lebensraumfunktion sind die wiederbewaldeten Flächen unter Rücksichtnahme auf § 33 Abs. 2 lit. c) Forstgesetz 1975 ehestmöglich nach Durchführung der Rekultivierung und Wiederbewaldung wieder für die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken und für das Wild als Wildtierkorridor zugänglich zu machen. Dazu sind im Einvernehmen mit den bergbehördlichen Vorschriften nach forstfachlicher Überprüfung der Rekultivierungs- und Wiederbewaldungsmaßnahmen der Behörde Teilabschlusspläne vorzulegen. Ausgenommen davon sind Teilbereiche mit in Betrieb befindlichen Bergbauanlagen.

5. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes

- 5.1 Der Rekultivierungsplan und der im Projekt dargelegte zeitliche Ablauf der einzelnen Rekultivierungsschritte sind einzuhalten und der Beginn eines neuen Abbaufortschritts ist an die erfolgte Umsetzung sämtlicher zum jeweiligen Zeitpunkt projektgemäß bereits umgesetzt zu habender Rekultivierungsschritte zu binden. Als verbindlicher Maßstab für die Umsetzung der projektgemäß vorgesehenen Rekultivierung ist die projektgemäße Festlegung der Abfolge der Abbaufortschritte und der nachfolgenden Rekultivierungsschritte auf den abgebauten Flächenteilen, die im Einreichprojekt 2018, Lageplan Abbaufortschritt 1 Süd bis Lageplan Abbaufortschritt 5 Süd/Abbauende, sowie Lageplan Abbaufortschritt 1 Nord bis Lageplan Abbaufortschritt 5 Nord Abbauendgestaltung dargestellt ist, heranzuziehen. In diesem Zusammenhang ist vorrangig die uneingeschränkte Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahme(n) mit dem Code M01 (Bezeichnung: „Rekultivierung der Flächen für die Abbauerweiterung Nord und Süd und weitergenutzten Flächen“ – Maßnahmentyp „Ausgleichsmaßnahme“ – Maßnahmengruppe „Rekultivierung“ im Umfang von rd. 77,3 ha) relevant und ist vollinhaltlich – auch in der zeitlichen Abfolge der einzelnen Teilschritte – umzusetzen.

- 5.2 Das Aufkommen der gesetzten Bäume und Sträucher ist soweit sicherzustellen, als dass sich ein geschlossener Bestand entwickeln kann. Ausfälle, die über Einzelexemplare hinausgehen und die zu Bestandeslücken führen würden, sind umgehend in der dem Ausfall nachfolgenden Pflanzungsperiode (Frühjahr oder Herbst) zu ersetzen. Bei Bedarf sind Schutzmaßnahmen durchzuführen, welche die Bestandesentwicklung sicherstellen (etwa Verbiss- oder Fegeschutz, Wässerung der Setzlinge bzw. Jungpflanzen bei anhaltender, das Aufkommen und den Bestand gefährdender Trockenheit).
- 5.3 Zäunungen jeglicher Art sind auf ein unbedingt (zu Sicherheitszwecken) erforderliches Mindestmaß zu beschränken und nach Wegfall zwingender Erfordernisse wieder umgehend und vollständig zu entfernen.
- 5.4 Im Projekt noch nicht konkret festgelegte Ersatzaufforstungsflächen sind vor ihrer konkreten Festlegung und zusätzlich zur forstfachlichen Anerkennung der zuständigen Naturschutzbehörde bekannt zu geben und sind in Folge auf ihre naturschutzfachliche Eignung zu überprüfen. Die Feststellung der naturschutzfachlichen Eignung durch einen Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz ist Voraussetzung für die Anerkennung der gegenständlichen Flächen als geeignete Ausgleichsaufforstungsflächen.
- 5.5 Zur Sicherstellung der fachgerechten Ausführung der projektgemäß vorgesehenen Verminderungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere der Rekultivierungsmaßnahmen, ist eine fachlich versierte ökologische Bauaufsicht zu bestellen, welche die projektgemäß vorgesehenen Rekultivierungs- / Renaturierungsmaßnahmen zu begleiten hat.
Die ökologische Bauaufsicht hat zumindest einmal alle zwei Jahre (spätestens im Jänner oder Februar des dem Berichtszeitraum nachfolgenden Jahres) der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Naturschutzbehörde, schriftlich Bericht über den Fortgang der jeweiligen diesbezüglichen Maßnahmen und über allfällig auftretende Schwierigkeiten zu erstatten.
- 5.6 Allfällige Projektänderungen, welche sich auf die projektgemäß umzusetzenden Rekultivierungsmaßnahmen auswirken würden, sind vor ihrer Umsetzung mit der sachlich zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und ist ihre Ausführung an eine positive natur- und landschaftsschutzfachliche Beurteilung bzw. an die, in diesem Zusammenhang allenfalls neu vorgeschriebenen Auflagen / Bedingungen gebunden.

6. Aus Sicht der Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inklusive Maschinenbau und Brandschutz

- 6.1 Die Abbaugrenzen sind an allen Knickpunkten und dazwischen mit einer maximalen Entfernung von 50 m mit 1 m hohen Pfählen, deren Köpfe rot gestrichen sind, beständig zu kennzeichnen.
- 6.2 Das Abbaugelände ist in einer Entfernung von ca. 3 m von den Abbaugrenzen umlaufend durch eine Umzäunung (zB handelsüblicher Wildzaun mit ca. 1,5 m Höhe oder Gleichwertiges) abzusichern.
- 6.3 An der Einzäunung sind mit einem maximalen Abstand von 50 m Gefahren- und Verbotstafeln mit der Aufschrift „Absturzgefahr“, „Betreten für Unbefugte verboten“ anzubringen.
- 6.4 Bei der Zufahrt zum Abbaugelände ist eine wirksame Einfahrtsabschränkung anzubringen. Diese ist außerhalb der Betriebszeiten und wenn keine Abbautätigkeit stattfindet, verlässlich geschlossen zu halten.
- 6.5 Vor dem Abbau ist der Mutterboden (Humus) abzuziehen und seitlich (innerhalb der Abbaugrenzen) an geeigneter Stelle für die Rekultivierung zu lagern.

- 6.6 Es darf nur von oben nach unten und in Etagen abgebaut werden; Untergraben, Unterhöhlen etc. ist verboten. Der Abbau mit Abbaugeräten im Hochschnitt darf nur in solchen Stufen erfolgen, dass Wandteile nur maximal 1 m über die Schnitthöhe des eingesetzten Gerätes hinausragen. Im Höchstfall darf die maximale Abbauhöhe 10 m betragen.
- 6.7 Maschinen, Geräte und Anlagen, die der Maschinensicherheitsverordnung BGBl. 306/1994 unterliegen, dürfen nur mit CE-Kennzeichnung verwendet werden. Die Konformitätserklärungen sind im Betrieb gesammelt aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.
- 6.8 Der Ad-Blue Tank im Bereich der Abstellfläche für den Radlader 2 ist so auszuführen, dass durch unbeabsichtigtes Anfahren mit dem Radlader der projektierte Tank nicht beschädigt werden kann.
- 6.9 Der Container zur Lagerung des Dieselkraftstoffes ist mit einem wirksamen Anfahrerschutz (Leitschiene, Betonleitwand oder dergleichen) auszustatten.
- 6.10 Die Tunnel und die Fluchttunnel müssen mit Sicherheitsbeleuchtung gemäß ÖNORM EN 1838 ausgestattet werden.
- 6.11 Die Bergbauanlagen sind jährlich einer zumindest betriebsinternen wiederkehrenden Überprüfung zu unterziehen. Alle drei Jahre sind die Bergbauanlagen einer nachweislichen Überprüfung durch einschlägige Ziviltechniker, zugelassene Prüfstellen, akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen oder einschlägige technische Büros zu unterziehen.
- 6.12 Die in der Nebenbestimmung Nr. 3.19 aus Sicht der Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft definierten Berichte sind zeitgleich auch der zuständigen Behörde nach dem MinroG zu übermitteln.

7. Aus Sicht der Elektrotechnik

- 7.1 Die Standsicherheit des Masttragwerks Nr. 2 der 110 kV Freileitung muss dauerhaft gewährleistet sein. Die im Plan Nr. 2018-NA16A dargestellten Abstände zwischen der Abbaugrenze „Böschungskante neu“ und den Mastanlagen sind einzuhalten. Die im Plan dargestellte Kegeldeckfläche (rot schraffiert) inklusive der anschließenden Böschung im Verhältnis 1:2 ist dauerhaft zu erhalten. Die „Böschungskante neu“ und die Kegeldeckfläche sind während den Arbeiten gut sichtbar zu kennzeichnen.
- 7.2 Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01 ist bei Arbeiten im Gefährdungsbereich der 110 kV Freileitung einzuhalten. Die Ergebnisse der in der vorhin genannten Norm enthaltenen Prüfungen, Vorgänge und Unterrichtungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und bei der Anlagendokumentation aufzubewahren.
- 7.3 Bei Arbeiten und Transportbewegungen im Gefährdungs- und Störungsbereich der 110 kV Freileitung dürfen nur jene Maschinen eingesetzt werden, welche technisch gewährleisten können (zB Hubbegrenzung oder zulässige Maximalhöhe), dass die Sicherheitsabstände entsprechend ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01 eingehalten werden. Diese Vorgänge sind nachvollziehbar zu dokumentieren und bei der Anlagendokumentation aufzubewahren.
- 7.4 Rechtzeitig vor Beginn der Errichtungen der Dämme im Nahbereich der Leitungen ist das Einvernehmen mit dem Netzbetreiber herzustellen.

- 7.5 Nach Errichtung des Schutzwalls und der Zaunanlage sind die Höhen der Oberkanten über Adria georeferenziert zu ermitteln und hinsichtlich der Einhaltung der Schutzabstände zu bewerten.
- 7.6 Anschüttungen dürfen nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber und unter Einhaltung der Mindestabstände zur bestehenden 110 kV Freileitung erfolgen.
- 7.7 Die Lagerung und Verarbeitung etwaiger brennbarer Stoffe unter der 110 kV Freileitung ist, zur Verhinderung von schädlichen thermische Einwirkungen auf die Leiterseile im Brandfall, nicht zulässig.
- 7.8 Der Erdungswiderstand des Mast Nr. 2 ist vor Beginn der Abräumarbeiten durch entsprechendes Fachpersonal im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber zu messen (falls die letzte Messung nicht innerhalb der letzten 5 Jahre vor Abräumbeginn erfolgte). Nach Errichtung des Schutzwalls im Nahbereich des Mast Nr. 2 UND nach Beendigung des Abbaus im Nahbereich des Mast Nr. 2 ist die Wirksamkeit der Erdungsanlage des Masts 2 der 110 kV Freileitung durch entsprechendes Fachpersonal (im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber) zu prüfen und zu dokumentieren.
- 7.9 Rechtzeitig vor der Errichtung der Zaunanlage im Nahbereich des Mast Nr. 2 sind Maßnahmen hinsichtlich etwaiger Beeinflussungen und der Personensicherheit mit der Netz Oberösterreich GmbH abzuklären und umzusetzen.
- 7.10 Im Schutzstreifen der 110 kV Freileitung (19 m beidseits der Leitungsachse) ist die Rekultivierung derart auszuführen, dass eine Unterschreitung des Mindestabstands von 4 m zwischen der Bepflanzung (Bäume, Gehölz, ...) und den Leiterseilen der gegenständlichen 110 kV Freileitung ausgeschlossen wird.

8. Aus Sicht der Anlagensicherheit

- 8.1 Die Vorgaben der ÖVGW G E100 sowie der ÖNORM B 2533 sind nachweislich einzuhalten.
- 8.2 Vor Maßnahmen und Tätigkeiten im Bereich der Schutzstreifen der Erdgasleitungsanlagen ist nachweislich das Einvernehmen mit der jeweiligen Netzbetreiberin herzustellen.
- 8.3 Zum Nachweis der Integrität und Standsicherheit der Leitungsdämme ist eine geotechnische Bauaufsicht zu bestellen. Die Aufsicht hat sich insbesondere auch auf den Bau des Tunnels für das Förderband (Querung unterhalb der RAG Leitung) und speziell auch auf die Überwachung des Setzungsverhaltens während und nach dem Bau zu erstrecken. Von der Bauaufsicht ist ein Schlussbericht zu erstellen, welcher zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde bei der Betriebsleitung bereitzuhalten ist.
- 8.4 Die Schutzabstände und Überdeckungen der Erdgasleitungsanlagen sind nachweislich einzuhalten und zum Zweck der Überwachung ist eine koordinative Einmessung entsprechend dem Stand der Technik durchzuführen. Aus den Einmessplänen muss die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände und Mindestdeckungen hervorgehen. Die Pläne sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane bei der Betriebsleitung bereitzuhalten.

9. Aus Sicht der Geotechnik

- 9.1 Folgende Unterlagen sind mindestens 4 Wochen vor Baubeginn des Tunnels an die zuständige Behörde zu übermitteln:

- a) Detailprojekt (Baustelleneinrichtungsplan, Lageplan und Längenschnitt) mit Angabe der Längsneigung, der zulässigen Toleranzen, der Lagekoordinaten und Höhen für die Anfangs- und Endpunkte, bzw. die Punkte mit geplanten Richtungs- und / oder Neigungsänderungen.
 - b) Setzungsprognose
 - c) Statische Berechnung der Vortriebsrohre gemäß ÖN E 1916 und ÖN B 5074 bzw. subsidiär gemäß DWA-A 161
 - d) Nachweis der Standfestigkeit der Anfahrwand
- 9.2 Vom ausführenden Fachunternehmen sind Arbeitsprotokolle (Bautagesberichte, Bohr- und Vortriebsprotokolle, ...) gemäß DWA-A 125 zu erstellen.
- 9.3 Für die Baudauer des Tunnels ist eine unabhängige fachkundige GeotechnikerIn als geotechnische Bauaufsicht zu bestellen, der/die den Bauablauf, die Sondermaßnahmen, die aufgrund von Abweichungen auftreten und die Beweissicherungsmaßnahmen dokumentiert und einen Abschlussbericht erstellt, der spätestens 4 Wochen nach Bauende an die zuständige Behörde zu übermitteln ist.
- 9.4 Die Überwachung des Vortriebes hat durch folgende Methoden und in den angegebenen Zeitintervallen zu erfolgen:
- a) durch einen selbstnivellierenden Vortriebslaser – kontinuierlich
 - b) durch ein Höhennivellement – täglich
 - c) durch eine tachymetrische Aufnahmen – wöchentlich
- 9.5 Die Überwachung der Oberflächenverformung entlang der Tunneltrasse hat vor und nach der Tunnelherstellung bzw. bei Auftreten von augenscheinlichen Verformungen an der Oberfläche während des Vortriebes zu erfolgen. Die augenscheinliche Kontrolle hat während des Vortriebes täglich zu erfolgen.
- 9.6 Der Einsatz der Bauhilfsstoffe (Bentonitsuspension, Dämmer) ist hinsichtlich der Menge und der Zusammensetzung in Abhängigkeit der Vortriebslänge und -stationierung zu protokollieren.

10. Belange der Sicherstellung

- 10.1 Bis zum Beginn der Errichtung des Verbindungstunnels ist für den Zeitraum von Beginn der Abbautätigkeit bis ein Jahr nach der unter Punkt II. 3. b) gesetzten Frist für den Abschluss der Rekultivierungsarbeiten ein Sicherstellungsbetrag von **338.310 Euro** zu erbringen.
- 10.2 Rechtzeitig vor Baubeginn des Verbindungstunnels zwischen den beiden Abbauflächen „Roitham Teil Süd“ und „Roitham Teil Nord“ ist die vorstehende Sicherstellungsleistung, um einen Betrag von **47.595 Euro** zu erhöhen, wobei dieser Betrag entsprechend wertzusichern ist.
- 10.3 Die jeweils offene Abbaufläche, dh jene Abbaufläche, die noch nicht mit der vom Projekt als endgültig vorgesehenen und den sonstigen Bestimmungen dieses Bescheides entsprechenden Rekultivierung versehen wurde, darf insgesamt ein Ausmaß von **195.050 m²** nicht überschreiten.
- 10.4 Die Sicherstellungsbeträge sind anhand des Baukostenindexes für den Straßenbau wertzusichern. Bei einer aufsummierten Steigerung über fünf Prozentpunkte des Baukostenindexes gegenüber der geleisteten Sicherstellung hat der Anlageninhaber die Sicherstellung entsprechend zu erhöhen.

- 10.5 Bei Änderungen der in der Sicherstellungsberechnung getroffenen Randbedingungen, die zu einer wesentlichen Erhöhung der Sicherstellung führen, ist der Sicherstellungsbetrag umgehend anzupassen und die Behörde über diesen Umstand in Kenntnis zu setzen. Dies betrifft im Besonderen eine Erhöhung der derzeit festgelegten offenen Abbaufäche und die nachträgliche zusätzliche Errichtung von Grundwasserbeweissicherungssystemen.
- 10.6 Der Sicherstellungsbetrag steht den nach den Materiengesetzen für das Vorhaben zuständigen Behörden zur Verfügung. Die Sicherstellung ist bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Bezirksverwaltungsbehörde vor Beginn der Abbautätigkeit zu hinterlegen.

11. Aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes

- 11.1 Die Punkte 1.6, 1.10 und 1.11 der vorstehenden Nebenbestimmungen aus Sicht der Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inklusive Maschinenbau und Brandschutz stellen ebenfalls Forderungen zum Schutz der Arbeitnehmer dar und gelten somit auch in Verbindung mit § 93 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes.
- 11.2 Die Punkte 2.2 und 2.3 der vorstehenden Nebenbestimmungen aus Sicht der Elektrotechnik stellen ebenfalls Forderungen zum Schutz der Arbeitnehmer dar und gelten somit auch in Verbindung mit § 93 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes.

Rechtsgrundlagen:

§§ 3, 3a iVm Anhang 1 Z 25 lit. b (Spalte 1) und lit. d (Spalte 3), Z 46 lit. b (Spalte 2), §§ 17 und 20 **Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)**, BGBl. Nr. 697/1993 idgF und § 59 Abs. 1 **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)** BGBl. I Nr. 51/1991 idgF insbesondere **unter Mit-anwendung** von

- §§ 80, 82 und 115ff **Mineralrohstoffgesetz (MinroG)**, BGBl. I Nr. 38/1999 idgF
- §§ 10, 11-14, 21, 22, 31c, 32, 105, 111 und 112 **Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)**, BGBl. Nr. 215/1959 idgF
- § 5 und 14 **Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001)**, LGBl. Nr. 129/2001 idgF
- §§ 17ff **Forstgesetz 1975**, BGBl. Nr.440/1975 idgF
- §§ 92 und 93 **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)**, BGBl. Nr. 450/1994 idgF

IV. Verfahrenskosten

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Rechtsgrundlage:

§ 59 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF

Begründung:

zu I. bis III.:

1. Verfahrensgang/Sachverhalt

Die ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH, Unterthalham Straße 2, 4694 Ohlsdorf, hat mit Eingabe vom 29. Juni 2018 bei der Oö. Landesregierung die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für das Vorhaben „Erweiterung Kalkschottergrube Roitham“ im Gemeindegebiet von Roitham am Traunfall beantragt.

Dieses Vorhaben soll ausgehend vom östlich der Traun gelegenen bestehenden Abbaugelände, zuerst in südliche Richtung, danach in nördliche Richtung realisiert werden. Die beanspruchte Fläche für die Erweiterung beträgt ca. 58,7 ha, davon im Teil Süd ca. 38,0 ha und im Teil Nord ca. 21,7 ha. Die Gewinnung ist als Trockenbaggerung vorgesehen, wobei über einen geplanten Abbauperiodenraum von ca. 71 Jahren rund 12.762.800 m³ Rohstoff gewonnen werden sollen. Auch Anlagen und Flächen des bestehenden Abbaus (sogenannter Abbau „Roitham Bestand“) wie etwa Schlammteiche, Bergbauanlagen und Infrastruktureinrichtungen sollen weiter verwendet werden. Insgesamt wird für den Abbau und die Rekultivierung der beanspruchten Flächen eine Vorhabensdauer von ca. 73 Jahren veranschlagt.

Das gegenständliche Vorhaben erfüllt die Tatbestände nach § 3a Abs. 1 Z 2 iVm § 3a Abs. 4 und Anhang 1 Z 25 lit. b (Spalte 1) und lit. d (Spalte 3) sowie Z 46 lit. b (Spalte 2) UVP-G 2000.

Somit war über den genannten Antrag von der Oö. Landesregierung ein Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

Zunächst wurde das Vorhaben einer Vorprüfung durch Sachverständige unterzogen. Entsprechend den Forderungen der Sachverständigen wurden von der Antragstellerin Projektergänzungen vorgelegt.

Mit Edikt vom 5. Dezember 2019 wurde der Antrag in den Ausgaben des Oberösterreichischen Volksblatts und der Tageszeitung Österreich öffentlich bekannt gemacht.

Die Projektunterlagen lagen in der Zeit vom 5. Dezember 2019 bis 16. Jänner 2020 zur öffentlichen Einsicht in der Standortgemeinde – der Gemeinde Roitham am Traunfall –, sowie beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, auf.

In der Zeit vom 5. Dezember 2016 bis 16. Jänner 2020 bestand für jedermann die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und für Parteien die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen.

Während der eingeräumten Frist langten bei der Behörde Einwendungen und Stellungnahmen von folgenden Personen oder sonstigen Verfahrensparteien ein:

- Arbeitsinspektorat Oberösterreich West vom 23. Dezember 2019
- Oö. Umweltschutzbehörde vom 10. Jänner 2020
- Gemeinde Roitham am Traunfall vom 14. Jänner 2020
- Wassergenossenschaft Oberbuch vom 14. Jänner 2020
- Wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 16. Jänner 2020

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Aktenlage bzw. Punkt 3.3 der Begründung verwiesen.

Im Verfahren wurden nachstehende Fachbereiche behandelt und entsprechende Sachverständige beigezogen:

Nr.:	Fachgebiet	Sachverständige(r)
	Koordination	Dipl.-Ing. Wolfgang Stundner
01	Verkehrstechnik	Ing. Gerhard Lindenberger
02	Luftreinhaltetechnik inklusive Klima und Meteorologie	Dipl.-Ing. Christopher Giefing
03	Lärm und Erschütterungen	Ing. Roman Hirnschrodt
04	Humanmedizin	Dr. Thomas Edtstadler
05	Bodenschutz inklusive Landwirtschaft	Dipl.-Ing. Claudia Preinstorfer
06	Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft	Dipl.-Ing. Johann Aschauer
07	Abfallwirtschaft	Ing. Gerhard Brandmaier
08	Wald / Forstwirtschaft und Jagd	Dipl.-Ing. Johann Reisenberger
09	Natur- und Landschaftsschutz	Mag. Michael Brands
10	Raumplanung, Sach- und Kulturgüter	Dipl.-Ing. Dr. Olga Lackner
11	Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inklusive Maschinenbau und Brandschutz	Dipl.-Ing. (FH) Manfred Zachhuber
12	Elektrotechnik	Ing. Thomas Bachl, BSc MSc
13	Anlagensicherheit	Dipl.-Ing. Ines Czamlar, BSc
14	Geotechnik	Dipl.-Ing. Dr. Robert Ettinger
15	Eisenbahntechnik	Ing. Bernhard Dietl
16	Belange der Sicherstellung	Dipl.-Ing. Kurt Mahringer

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden folgende mögliche Ursachen von Umweltauswirkungen in der Abbau- und Rekultivierungsphase betrachtet:

- a) Wirkungen auf Menschen durch (inklusive Berücksichtigung induzierter Verkehr)
 - Lärm
 - Luftschadstoffe
 - Erschütterungen
 - Licht
- b) Eingriffe in die biologische Vielfalt einschließlich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
 - Wirkungen auf Tiere, Pflanzen, Lebensraumveränderungen
 - Trenn- und Barrierewirkungen
 - Optik bzw. visuelle Veränderungen
 - Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Rodung, Geländeänderungen
- c) Eingriffe in Wasser und Boden
 - qualitative und quantitative Eingriffe in Gewässer (vor allem Grundwasser)
 - Wirkungen auf bestehende Wassernutzungen
 - Wirkung durch Abfälle und Rückstände (inklusive Aushubmaterial)
- d) Eingriffe in Luft und Klima

- Luftschadstoffemissionen (gas- und partikelförmige Emissionen, inklusive diffuse Emissionen)
 - Veränderung lokales Kleinklima
- e) Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen (zB Kumulierungen, Verlagerungen in andere Medien, Synergieeffekte, potenzierende Effekte)

Basierend auf den möglichen Auswirkungen auf geschützte Güter wurde ein Prüfbuch (Fragenkatalog) erstellt und den Sachverständigen zur Bearbeitung übermittelt. Ergänzend zum Prüfbuch wurden die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen den Sachverständigen zur Bearbeitung vorgelegt.

In seiner Gesamtaussage gelangt das Umweltverträglichkeitsgutachten zum Ergebnis, dass unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und im Einreichprojekt bereits enthaltenen, sowie die in den einzelnen Teilgutachten zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau, das geplante Vorhaben als umweltverträglich eingestuft werden kann.

Mit Schreiben vom 12. März 2020 wurde die mündliche Verhandlung für den 16. April 2020 anberaumt. Die Ladung der bekannten Beteiligten erfolgte durch persönliche Verständigung. Weiters erfolgte die Kundmachung durch Anschlag in der Standortgemeinde sowie auf der Internetseite des Landes Oberösterreich.

In der Zeit von 18. März 2020 bis einschließlich 15. April 2020 lag das Umweltverträglichkeitsgutachten einschließlich der bereits vorliegenden Entwürfe der Teilgutachten zur öffentlichen Einsichtnahme in der Standortgemeinde sowie bei der UVP-Behörde auf. Gleichzeitig standen diese Unterlagen im Internet zum Download bereit. Auf diesen Umstand wurden die Verfahrensparteien, sofern ihnen das Umweltverträglichkeitsgutachten nicht schon kraft Gesetzes übermittelt wurde, ausdrücklich in der Einladung zur mündlichen Verhandlung hingewiesen.

Mit Schreiben vom 1. April 2020 wurde die für 16. April 2020 anberaumte mündliche Verhandlung aufgrund der aktuellen Situation in Zusammenhang mit COVID-19 abberaumt, da zum vorgesehenen Zeitpunkt die Durchführung von mündlichen Verhandlungen nicht zulässig war. Die bekannten Beteiligten wurde darauf hingewiesen, dass eine Information über einen neuen Verhandlungstermin zeitgerecht erfolgen würde, sowie darauf, dass die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Umweltverträglichkeitsgutachten – wie auch ursprünglich vorgesehen – bei der mündlichen Verhandlung bestehen wird.

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften in Zusammenhang mit COVID-19 wurde das Umweltverträglichkeitsgutachten im Zeitraum vom 11. Mai 2020 bis einschließlich 8. Juni 2020 nochmals zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Dies wurde auch den Verfahrensparteien mitgeteilt bzw. wurde erneut das Umweltverträglichkeitsgutachten zur Verfügung gestellt.

Mit Kundmachung vom 15. Mai 2020 wurde die mündliche Verhandlung, nunmehr für den 9. Juni 2020 anberaumt. Gleichzeitig wurden die Verfahrensparteien darauf hingewiesen, dass das Umweltverträglichkeitsgutachten erneut, wiederum bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung zur öffentlichen Einsicht in der Standortgemeinde und bei der UVP-Behörde aufliegt und im Internet zum Download bereit steht.

Die mündliche Verhandlung wurde am 9. Juni 2020 in Linz durchgeführt und erfolgte eingeschränkt auf die Fachbereiche Eisenbahntechnik, Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Raumplanung, Sach- und Kulturgüter, Wald / Forstwirtschaft und Jagd und Verkehrstechnik, da nur hinsichtlich dieser Themen Einwendungen und Stellungnahmen eingelangt waren.

Gegliedert nach Themenblöcken wurden die eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen behandelt. Vertreter der Oö. Umweltschutzbehörde, der Gemeinde Roitham am Traunfall, der Wassergenossenschaft Oberbuch und des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans, welche Stellungnahmen abgegeben hatten, erläuterten ihre Vorbringen bzw. wurden diese mit den Sachverständigen der Behörde und Vertretern der Antragstellerin diskutiert.

Die Teil- bzw. Materialgutachten der anwesenden Amtssachverständigen, welche bereits zuvor in Entwurfsform den Parteien zur Kenntnis gebracht wurden, wurden teilweise aufgrund der im Rahmen der mündlichen Verhandlung gewonnenen Erkenntnisse bzw. der seitens der Antragstellerin im Rahmen ihrer Stellungnahme vorgebrachten Ersuchen geringfügig adaptiert. Eine grundlegende Änderung der bereits in den Entwürfen geäußerten fachlichen Bewertungen haben die Gutachten jedoch nicht mehr erfahren.

Dem bei der mündlichen Verhandlung nicht anwesenden Arbeitsinspektor wurden im Anschluss an die Verhandlung die Fachgutachten übermittelt, sodass das Arbeitsinspektorat in weiterer Folge bekannt gab, welche der bereits formulierten Nebenbestimmungen auch aus Sicht des ArbeitnehmerInnen-schutzes relevant sind.

Aufgrund des durchgeführten Verfahrens und unter Zugrundelegung der unter Punkt 3.3.2 näher beschriebenen Ent- bzw. Belastungsstufen für die einzelnen Schutzgüter ist folgendes Ermittlungsergebnis maßgeblich:

2. Ermittlungsergebnis

2.1. Fachgebiet Verkehrstechnik

Für die Erweiterung der bestehenden Kalkschottergrube wird eine Gesamtabbaukubatur von in etwa 180.000 m³ (360.000 to/a) beantragt, wobei in etwa 75.000 m³ (150.000 to/a) mittels Bahn abtransportiert wird. Die übrigen 210.000 to/a werden mittels LKW bzw. Traktoren abtransportiert, wobei ein Abtransport aus zwei Fahrbewegungen (Zu- und Abfahrt) gerechnet wird. Aufgrund der im Projekt angegebenen Jahresmengen (Kubaturen) ergibt sich aus Sicht des Sachverständigen für die Erweiterung eine zukünftige maximale Schwerverkehrsbelastung von 86 LKW Zu – und Abfahrten, die rückgerechnet auf die Spitzenstunde **zu keiner relevanten Verschlechterung** der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Straßennetzes im Prognosejahr (2033) führen werden. Lediglich das Ausfahren von der Betriebsausfahrt weist mittlere Wartezeiten von bis zu 34 Sekunden auf, was in der Qualitätsstufe eine Verschlechterung von „gut“ auf „ausreichend“ bedeutet.

Die PKW Fahrbewegungen sind jedenfalls im gegenständlichen UVP-Verfahren für die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Straßennetzes zu vernachlässigen.

2.2. Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inklusive Klima und Meteorologie

Der geplante Abbau erfolgt von den bestehenden Abbauflächen aus im Abbaubereich Süd und danach im Abbaubereich Nord. Bezüglich der Umgebungssituation ist festzustellen, dass im Westen die nächstgelegenen Wohnbauten bzw. Siedlungsgebiete in „Traunfall“ und auf der anderen Traunseite in „Viecht“, im Norden in „Roitham – Im Holz“, im Osten in „Oberbuch“ und im Süden in „In der Au“ und „Sandgasse“ sind.

Aufgrund der errechneten bzw. ermittelten Emissionsfaktoren der einzelnen Baumaschinen, der Aufbereitungsanlage, des KFZ-Verkehrs, des LKW-Verkehrs und der diffusen Staubemissionen durch den Verkehr, der diversen Abbautätigkeiten, Aufbereitung und diversen Verladungstätigkeiten wurde eine Ausbreitungsberechnung mit dem Ausbreitungsmodell LASAT nach dem Lagrange-Ansatz durchgeführt. Mit den daraus erhaltenen Zusatzbelastungen und den von Luftgütemessstationen herangezogenen Immissionskonzentrationen als Vorbelastung wurden für jeweils eine Abbauphase die Gesamtbelastungen für die diversen Luftschadstoffe errechnet. Wie der Vergleich der errechneten maximalen Immissionen mit den Immissionsgrenzwerten zeigt,

liegen sämtliche Zusatzbelastungen im geringfügigen bis mäßigen Bereich der jeweiligen Immissionsgrenzwerte.

Für den maximalen Tagesmittelwert für PM₁₀ in Zusammenhang mit den erlaubten Überschreitungshäufigkeiten kann festgestellt werden, dass es an ausgewählten Immissionspunkten in Abhängigkeit vom Abbaufortschritt jeweils zu erheblichen Zusatzbelastungen kommen kann.

Die errechneten maximalen Gesamtbelastungen liegen jedenfalls unter den jeweiligen Immissionsgrenzwerten, dies gilt auch für den maximalen Tagesmittelwert für PM₁₀ in Zusammenhang mit den erlaubten Überschreitungshäufigkeiten. Damit sind aus sachverständiger Sicht bei den meisten Luftschadstoffen **geringfügige nachteilige Auswirkungen** bzw. für PM₁₀ phasenweise **vertretbare nachteilige Auswirkungen** zu erwarten.

Die im Fachgutachten geforderten Maßnahmen werden aus Sicht der Luftreinhaltung zur Minderung nachteiliger Vorhabenswirkungen als zwingend erforderlich erachtet.

2.3. Fachgebiet Lärm und Erschütterungen

Im schalltechnischen Projekt wurde die örtliche Bestandssituation für mehrere repräsentative Immissionspunkte erhoben und mit unterschiedlichen Szenarien der geplanten Abraum- bzw. Abbautätigkeit und dem Brecherbetrieb verglichen. Es zeigte sich, dass es während einzelner Abbaufortschritte bei einigen Nachbarbereichen zu einer Erhöhung der derzeit vorhanden Schallsituation von bis zu 2 dB kommen kann. Bei allen anderen Szenarien bzw. Nachbarbereichen kommt es zu noch geringeren (weniger als 1 dB) bzw. keinen relevanten Veränderungen der Schallsituation gegenüber dem derzeit genehmigten Abbaubetrieb bzw. der derzeitigen örtlichen Schallsituation. Eine Veränderung des Schallpegels bis 2 dB wird vom Menschen praktisch nicht wahrgenommen und es kommt aus schalltechnischer Sicht dadurch zu Auswirkungen, die entsprechend der vorgegebenen Einstufung als „geringfügige Wirkungen“ zu bewerten sind.

Die Auswirkungen der Erschütterungen durch den geplanten Betrieb verursachen weder Veränderungen des derzeitigen Zustandes, noch werden überhaupt immissionsseitig fühlbare Erschütterungen verursacht. Entsprechend der vorgegebenen Einstufung werden die Auswirkungen der Erschütterungen als „**nicht relevante Wirkungen**“ bewertet.

Es bestehen somit aus schall- und erschütterungstechnischer Sicht bei projektgemäßem Betrieb keine Einwände gegen die geplante Erweiterung der Kalkschottergrube.

2.4. Fachgebiet Humanmedizin

Schallimmissionen / Lärm

Der Sachverständige für Humanmedizin verweist auf die Beurteilung im schalltechnischen Gutachten, wonach die örtliche Bestandssituation für mehrere repräsentative Immissionspunkte erhoben und mit unterschiedlichen Szenarien der geplanten Abraum- bzw. Abbautätigkeit und dem Brecherbetrieb verglichen wurde. Es zeigte sich, dass es während einzelner Abbaufortschritte bei einigen Nachbarbereichen zu einer Erhöhung der derzeit vorhanden Schallsituation von bis zu 2 dB kommen kann. Bei allen anderen Szenarien bzw. Nachbarbereichen kommt es zu geringeren (weniger als 1 dB) bzw. keinen relevanten Veränderungen der Schallsituation gegenüber dem derzeit genehmigten Abbaubetrieb bzw. der derzeitigen örtlichen Schallsituation. Die dargestellten Immissionen halten jedenfalls Immissionswerte, die als gesundheitsgefährdend einzustufen wären, sicher ein.

In einer weiteren Beurteilung werden wirkungsbezogen Werte eingehalten, die beschriebenen Veränderungen der Bestandssituation liegen in einem Bereich, der sich einer gesonderten Wahrnehmungen entzieht bzw. werden diese in die bestehende Umgebungsgeräuschkulisse integriert. Aus humanmedizinischer Sicht ergeben sich dadurch Auswirkungen, die entsprechend der vorgegebenen Einstufung als „geringfügige Wirkungen“ zu bewerten sind.

Erschütterungen

Die Auswirkungen der Erschütterungen durch den geplanten Betrieb verursachen weder Veränderungen des derzeitigen Zustandes, noch werden überhaupt immissionsseitig fühlbare Erschütterungen verursacht.

Entsprechend der vorgegebenen Einstufung werden die Auswirkungen der Erschütterungen als „nicht relevante Wirkungen“ bewertet.

Luftschadstoffe

Langzeitgrenzwerte (JMW) werden durch die prognostizierten Immissionen aus Luftschadstoffen eingehalten. Tagesmittelwerte können als Einzelwert überschritten werden, wobei die tolerierte Überschreitungshäufigkeiten eingehalten werden. Unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte und der o.a. Gegenüberstellung ergibt sich, dass ein epidemiologisch fassbares Risiko für nachteilige gesundheitliche Risiken, die eine Gesundheitsgefährdung oder erhebliche Belästigung darstellen würden, durch das Projektvorhaben nicht ableitbar ist.

Bei den meisten Luftschadstoffen werden die Auswirkungen als „geringfügige nachteilige Auswirkungen“ bzw. für PM₁₀ als „vertretbare nachteilige Auswirkungen“ bewertet.

Resümee

In einer Zusammenfassung sämtlicher humanmedizinischer Aspekte ergibt sich für den Sachverständigen, dass sich durch das Projektvorhaben **keine erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen** ergeben.

2.5. Fachgebiet Bodenschutz inklusive Landwirtschaft

Das vorgelegte Abbauprojekt bedingt über rund 73 Jahre die Bodeninanspruchnahme von insgesamt 77,3 ha. Dabei sollen einerseits einzelne Flächen des bestehenden Abbaus Roitham, bestehende Bergbauanlagen sowie die vorhandene Zu- / Abfahrt zum Abbaugelände weiter genutzt werden. Die Belastung des Schutzgutes Boden durch diese Weiternutzung im Ausmaß von rund 14,4 ha kann aus der Sicht des Fachbereichs Bodenschutz inklusive Landwirtschaft als geringfügig bezeichnet werden. Projektgemäß sind von den andererseits vorgesehenen Erweiterungsflächen im Ausmaß von ca. 40,1 ha im Teil Süd und ca. 22,8 ha im Teil Nord keine landwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen, sie befinden sich ausschließlich auf Waldflächen. Es ist nach der Rekultivierung keine Nachnutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche geplant.

Rund 64,9 ha des in Summe 256 ha großen Untersuchungsraums sind landwirtschaftliche Nutzflächen (fast zur Gänze Ackerflächen, Grünland sehr kleinflächig rund um die Hofstellen). Sie liegen auf der Hochterrasse westlich des Waldgebietes.

Die im Projekt vorgesehenen Ausgleichsaufforstungen im Ausmaß von rund 6,4 ha sollen auf bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche erfolgen. Gemäß den vorgelegten Projektunterlagen wird dort die natürliche Bodenfruchtbarkeit grundsätzlich „sehr gering“, bei einer Teilfläche mit „sehr hoch“ bewertet. Diese geplanten Maßnahmen werden aus agrarfachlicher Sicht zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die geplanten Ausgleichsaufforstungen der landwirtschaftlichen Produktion nachhaltig rund 6,4 ha landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen werden.

Hinsichtlich der Mindestabstände von Aufforstungen zu fremden Grundstücken sind zufolge der Sachverständigen bei Ersatzaufforstungen die Bestimmungen des Oö. Alm- und Kulturländerschutzgesetzes einzuhalten. Dies gilt auch für die noch zu konkretisierenden Ersatzaufforstungsflächen.

Laut den vorgelegten Projektunterlagen werden die IG-L-Grenzwerte für alle betrachteten Luftschadstoffe und für den Staubbiederschlag bei allen Immissionspunkten und für alle Bezugszeiträume eingehalten. Die durch den gegenständlichen Abbau bedingte Staubdeposition ist aus Sicht des Fachbereichs Boden inklusive Landwirtschaft als geringe Beeinträchtigung zu bezeichnen, die

keine als erheblich zu bezeichnenden qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen nach sich zieht.

Zusammenfassend ergeben sich für das Schutzgut Boden inklusive Landwirtschaft **geringfügige Belastungen** und kann das verfahrensgegenständliche Vorhaben als umweltverträglich bezeichnet werden.

2.6. Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Vorgesehen ist die Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus Roitham auf die angrenzenden Grundstücke in den Erweiterungsflächen Roitham Süd (Abbaufäche 379.710 m²) und Roitham Nord (Abbaufäche 216.740 m²) in Form einer Trockenbaggerung bis 1 m über HGW. Auch werden Flächen des bestehenden Abbaues für den Betrieb von Schlammteichen, Förderbandstraßen, Fahrflächen, etc. weiter beansprucht und bleiben die bestehenden Bergbauanlagen und die vorhandene Zu- / Abfahrt weiter bestehen.

Beantragt wird eine Nutzwasserentnahme für die Kieswäsche, für die Befeuchtung der Fahrwege sowie für die Reifenwaschanlage über die gesamte Abbaudauer von 71 Jahren in einer Menge von maximal 26,4 l/s bzw. 328 m³/d bzw. 46.700 m³/a.

Die beantragte Nassaufbereitung mit Teilkreislaufführung unter Zugabe eines Flockungshilfsmittels in einer erwartbaren Menge von 8 g/t, welches trinkwasserzertifiziert ist und einen Restgehalt an Acrylamid unter 200 ppm aufweist, entspricht aus Sicht des Sachverständigen dem Stand der Technik.

Das Vorhaben wird bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen als **umweltverträglich** eingestuft.

2.7. Fachgebiet Abfallwirtschaft

Im Rahmen des Gutachtens wurden aus abfallwirtschaftlicher Sicht nur die während des Abbauetriebs anfallenden Abfälle (Abfälle, die weitgehend nur im Rahmen der Wartung von Bergbauanlagen und Bergbauzubehör anfallen) betrachtet und beurteilt. Grubenfremde Aushubmaterialien bzw. Abfälle werden nicht zugefahren und eingesetzt. Nicht verwertbare Lagerstättenanteile fallen nicht unter den Geltungsbereich des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002).

Auf Basis der Einreichunterlagen werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen während des Vorhabens aus Sicht der Abfallwirtschaft als „**nicht relevante Wirkungen**“ beurteilt.

2.8. Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Beantragt ist die Erweiterung des bestehenden Abbaus auf die direkt westlich und südlich davon liegenden Grundstücke oder Grundstücksteile im Ausmaß von 40,12 ha (Teil Süd) bzw. 22,79 ha (Teil Nord), sowie die Weiternutzung der bestehenden Flächen im Ausmaß von 14,37 ha. So wie die derzeit genutzten Abbauflächen und Betriebsanlagen liegen auch die vom gegenständlichen Projekt umfassten Erweiterungsflächen im Ausmaß von 62,91 ha zur Gänze auf Waldgrundstücken, sodass neuerlich Rodungen von Waldflächen bzw. die Verlängerung bisher befristet bewilligter Rodungen im Gesamtausmaß von 77,10 ha erforderlich sind.

Auf Grund der Ausweisung im aktuellen Waldentwicklungsplan mit einer geringen Wertigkeit der Schutzfunktion, einer mittleren Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion und einer geringen Wertigkeit der Erholungsfunktion ist für die betroffenen Waldflächen ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung dokumentiert und ist von einer vorübergehenden Beeinträchtigung der Waldfunktionen auszugehen. Laut Gewinnungsbetriebsplan ist geplant, dass die Rodungen in 9 Abbauabschnitten mit offenen Rodungsflächen im Ausmaß von rund 16,96 ha bis 19,51 ha, im Mittel somit rund 18,27 ha, über einen Zeitraum von 71 Jahren konsumiert werden sollen. Von diesen Flächen entfallen durchschnittlich rund 8 ha auf die Weiternutzung der aktuell offenen Rodungsfläche für Betriebsanlagen (Bergbauanlagen, Zu-/Abfahrten Dämme und Schlammteiche) und rund 10,27 ha auf offene Abbauflächen. Entsprechend den Richtlinien des Kiesleitplans Vöckla-Ager 2012 sind somit für den vorübergehenden Funktionsverlust hinsichtlich der während des Abbauzeitraums offenen Rodungsflächen (Neurodungen und Weiterbenutzung von Flächen) Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 15,7 ha erforderlich. Für den bestehenden Abbau wurden bereits Ersatzauf-

forstungen im Ausmaß von 12,9 ha vorgenommen. Somit ergeben sich für das gegenständliche Projekt noch offene Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 2,8 ha. Für den vorübergehenden Funktionsverlust hinsichtlich der während des Abbauperioden offenen Rodungsflächen (Neurodungen und Weiterbenutzung von Flächen) sind im Projekt Ersatzaufforstungen im Nahbereich der Rodungen und im unterbewaldeten oberösterreichischen Zentralraum vorgesehen. Dabei handelt es sich um die Flächen „Radner“ (ca. 5,2 ha, Marktgemeinde Vorchdorf), „Schleier“ (ca. 0,5 ha, Gemeinde Roitham am Traunfall), „Arthofer“ (ca. 0,5 ha, Gemeinde Rottenbach), „Ettinger“ (ca. 0,4 ha, Gemeinde Pinsdorf) und „Doppelbauer“ (ca. 0,5 ha, Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz). Im Zeitpunkt der Bescheiderstellung standen laut Mitteilung der Projektwerberin aber nur mehr die Flächen „Doppelbauer“ und „Arthofer“ zur Verfügung und wurden auch nur mehr diese im Rahmen des Gutachtens beurteilt.

Mit der Beschränkung der offenen Rodungsfläche auf das unbedingt erforderliche Ausmaß, die Zug um Zug geplante Rekultivierung und Wiederbewaldung und die Durchführung von Ersatzaufforstungen wird den im Kiesleitplan vorgegebenen Vorbehalten entsprechend Rechnung getragen.

Aus jagdfachlicher Sicht hält der Sachverständige fest, dass sich das Projektgebiet im Verlauf eines überregionalen Wildtierkorridors befindet, welcher durch den derzeitigen Bestand bereits von ca. 900 bis 1.000 m Breite auf rund 500 m Breite eingengt ist. Durch das gegenständliche Vorhaben ist zeitweise von einer weiteren Reduktion auszugehen, weshalb zumindest mit vorübergehenden Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Die laut Kiesleitplan geforderte Durchgängigkeit dieses Wildtierkorridors bleibt aber jedenfalls erhalten.

Durch das projektbedingte Verkehrsaufkommen ist weiters mit keiner Trenn- und Barrierewirkung zu rechnen. Insbesondere während der Abraumphase und zu Beginn des Abbaus in den einzelnen Abschnitten ist mit kurzfristigen Beeinträchtigungen des Wildes durch Lärm zu rechnen, welches aber auf Störungen durch Ausweichen in angrenzende Einstandsbereiche und Gewöhnen reagiert.

Da die Rodungsflächen im mittleren Bereich eines rund 170 ha großen zusammenhängenden Waldkomplexes liegen, wird auch während des Projektzeitraumes eine wald- und wildökologische, forst- und jagdtechnische Funktionsfähigkeit dieser Einheit gegeben sein. Die Auswirkungen auf Wald / Forstwirtschaft und Lebensraumfunktion, welche durch die beantragten Rodungen bedingt sind, wären ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen, als wesentlich zu beurteilen. Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, die Beschränkung der offenen Rodungsfläche samt umgehender Rekultivierung und Wiederbewaldung nach Ende jedes Abbaubereiches und die vorgesehenen Ersatzaufforstungen können die möglichen **Auswirkungen** jedoch als **vertretbar** bewertet werden.

Das Vorhaben wird daher unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen und der im Gutachten enthaltenen Auflagen aus forst- und jagdfachlicher Sicht als umweltverträglich beurteilt.

2.9. Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Eine direkte Beeinträchtigung von Fauna und Flora erfolgt durch die projektgemäß vorgesehenen Rodungen und damit durch die Vernichtung des Lebensraumes auf den jeweiligen Rodungsflächen. Es kommt dabei zur gänzlichen Zerstörung der dort bislang vorherrschenden Lebensgrundlagen für sämtliche betroffene Arten und wird dieser Zustand erst mit erfolgter Renaturierung der Flächen nach abgeschlossenem Abbau auf der jeweils betroffenen Teilfläche (= Abbaufortschritte) wieder sukzessive mit zunehmendem Bestandesalter der im Zuge der dem Abbaugeschehen nachfolgenden Renaturierungen verbessert bzw. langfristig betrachtet kompensiert.

Diese Eingriffsintensität und damit die direkte Beeinträchtigung von Fauna und Flora erfolgt gemäß dem Abbauplan flächig im gesamten Areal der Abbaubereichszonen „Süd“ und „Nord“, jedoch nicht in Form eines einmaligen Eingriffs, sondern sukzessive entsprechend den im Projekt dargestellten Abbaufortschritten, beginnend mit der Erweiterungsfläche „Süd“, Abbaufortschritt 1.

Zusätzlich zu dieser direkten Beeinträchtigung von Fauna und Flora kommt es im Zuge des Abbaugeschehens und der flächenmäßigen Weiterentwicklung der jeweils aktiv betriebenen Abbaubereiche zu indirekten Beeinträchtigungen von Fauna und Flora. Primär ist dabei die Fauna

des Gebietes aufgrund der mit dem Abbaugeschehen einhergehenden akustischen Belastungen nicht nur im Abbaubereich, sondern auch darüber hinaus wirkend, betroffen. Dies wird sich in erster Linie auf Waldvogelarten auswirken, welche das nähere Umfeld des Abbaugeländes trotz der in diesem Umland noch vorhandenen Vegetation meiden werden, insbesondere was das Brutgeschehen betrifft. Auch in wildökologischer Sicht ist das Gelände um die jeweils aktiv betriebene Abbaufortschrittsfläche als anthropogen beunruhigte Zone zu werten, die fachliche Beurteilung dieser Thematik obliegt jedoch primär dem Fachgebiet „Wald / Forstwirtschaft und Jagd“. Zusätzlich zur akustischen Belastung der an das aktive Abbaugelände angrenzenden Waldflächen stellen auch Zäunungen eine Barriere für die meisten, bodengebundenen Tierarten dar, insbesondere für den Wildbestand und (sonstige) größere Säugetiere.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind vordringlich im Bereich der Erweiterungszone „Süd“ mesophile Buchenwaldgesellschaften vom Vorhaben betroffen, da die dortigen Bestände sukzessive mit voranschreitendem Abbaugeschehen gerodet werden und auch der Waldboden vor Beginn des Abbaugeschehens entfernt (und zwischengelagert) wird. Gemäß der vorliegenden Lebensraumkartierung im UVE-Fachbeitrag sind hierbei vordringlich Flächen mit den Nummern 141 und 146 betroffen, deren ökologische Bedeutung jeweils als „hoch“ dargestellt ist. Diese Einstufung ist grundsätzlich zu bestätigen, da es sich um naturnahe Bestände mit auszeichnender Bestandesstrukturierung und einem charakteristischem Artenspektrum ohne erkennbare Zeichen einer forstlichen Intensivierung handelt. Gleichermaßen handelt es sich jedoch um Wirtschaftswald, dessen grundsätzlich mögliche waldbirtschaftliche Nutzung den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 unterliegt. Hingegen prägen im projektierten Erweiterungsgebiet „Nord“ vordringlich nadelholz-dominierte Forstbereiche den Waldbestand, wobei gemäß der Kartierung in erster Linie die Kartierungsfläche mit der Nr. 142 betroffen ist, deren Bedeutung im UVE-Fachbeitrag als „mäßig“ kategorisiert ist. Auch diese Einstufung ist grundsätzlich zu bestätigen. Hier definiert sich eine naturschutzfachliche Beurteilung der ökologischen Bedeutung des Ist-Zustandes vordringlich aus der Funktion des Bestandes als Teil einer im Gebiet größeren Waldfläche inmitten eines Wildtierkorridors, weniger jedoch aus der Naturnähe dieses Bestandes, welche hier nicht gegeben ist.

Abgesehen von den Waldflächen sind in geringem Ausmaß Waldrandzonen und dortige Biotopstrukturen vom Vorhaben betroffen, diese lokalen Beeinträchtigungen sind jedoch als untergeordnet und flächenmäßig unwesentlich einzustufen. Derartige Strukturen mit niederwüchsigen Gehölzen, Jungbäumen und einem lichtliebenden Unterwuchs werden besonders in den Initialphasen im Bereich der jeweiligen Renaturierungsabschnitte in hohem Flächenausmaß entstehen und die charakteristischen Standortbedingungen über einen mehrjährigen Entwicklungszeitraum hin repräsentieren.

Die ökologische Funktionsfähigkeit dieser vom Vorhaben betroffenen Einheiten (Lebensräume, Biotopstrukturen) wird somit zwar jeweils abschnittsweise vollständig vernichtet, da auf den Abbauflächen die gesamte Vegetationsdecke samt Oberboden flächig entfernt wird, jedoch handelt es sich hierbei um einen zeitlich begrenzten Eingriff. Dieser wird mit beginnender Renaturierung (entsprechend den in den UVE-Unterlagen dargestellten Abschnitten und Zeitabläufen) wieder sukzessive kompensiert, jedoch ist bei diesem Entwicklungsprozess bis hin zu einem dem Ist-Zustand entsprechenden Entwicklungsstadium des Waldes von einer sehr langfristigen Entwicklung, gemessen in Jahrzehnten, auszugehen. Die ökologische Funktionsfähigkeit wird somit temporär und sich mit voranschreitendem Abbaugeschehen lagemäßig verändernd (Abbaufortschritte) in Teilbereichen des Waldgebietes massiv beeinträchtigt, in Summe betrachtet jedoch aufgrund der dem Abbaugeschehen nachteiligen Renaturierungen und der Tatsache, dass jeweils nur Teilabschnitte des Projektgebietes vom Abbau betroffen sind, regional betrachtet weiterhin grundsätzlich gegeben sein.

Weder innerhalb des Projektgebietes noch im fachlich relevanten Nahbereich befinden sich natur- und landschaftsschutzrelevante Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und sonstige Schutzgebiete gemäß Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 oder Schutzgebiete nach Europarechtlichen Richtlinien). Westlich des Projektgebietes verläuft die Traun, welche in diesem Bereich samt angrenzender Hangwälder und teilweise sonstiger angrenzender Waldflächen als

Europaschutzgebiet festgelegt worden ist. Es handelt sich um die sich hier größtenteils überlagernden Europaschutzgebiete „Untere Traun“ (Vogelschutzgebiet, AT3113000) und „Unteres Traun- und Almtal“ (FFH-Gebiet, AT3139000), welche nicht zur Gänze flächenident abgegrenzt sind. Allfällige Auswirkungen sind aufgrund der Distanz zwischen den Schutzgebieten und dem Abbaugebiet, u.a. inklusive einer zwischenliegenden Hauptverkehrslinie und der mit dem Abbauvorhaben einhergehenden lokalen Belastungen des Naturhaushaltes auszuschließen bzw. sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzzwecke dieser Europaschutzgebiete zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der projektgemäß vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ersatz-, Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen und bei uneingeschränkter Erfüllung der festgelegten zwingenden Auflagen werden mögliche unmittelbare und mittelbare Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft gemäß der Einstufungsskala für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens als „**fachlich vertretbar**“ beurteilt.

Der Grad der Beeinträchtigung natur- und landschaftsschutzfachlich relevanten Schutzgüter wird sich je nach Stand des Abbaufortschritts und der nacheilenden Renaturierungs- / Ausgleichsmaßnahmen kontinuierlich ändern und ist grundlegend auch vom Erreichen der Maßnahmenwirksamkeit der vorgesehenen bzw. beauftragten Maßnahmen zur Herstellung der vorgesehenen Ausbildung / Gestaltung der Landschaft inklusive der dortigen Lebensräume in der Nachnutzungsphase abhängig.

2.10. Fachgebiet Raumplanung, Sach- und Kulturgüter

Die Erweiterung des bestehenden Standorts in Roitham ist aus raumordnungsfachlicher Sicht zu befürworten, da auf bereits bestehende betriebliche Infrastrukturen oder Verkehrserschließung zurückgegriffen werden kann und keine diesbezüglich unbelasteten Landschaftsräume mit einer allfälligen Errichtung dieser im Regelfall problematischen Infrastrukturen in Anspruch genommen werden müssen.

Die beantragte Erweiterung bedeutet eine Fortführung der Abbautätigkeiten auf neuen, noch nicht ausgeklasteten Flächen. Dabei kommt es durch Rodung von Waldflächen zu Verlust an Erholungsraum und Waldfunktion. Die maßgeblichen Eingriffe sind somit die Beanspruchung der Erweiterungsflächen, sowie die Verlängerung der Rodungsbewilligung aus dem Bestand.

Darüber hinaus kommt es im Wesentlichen zu keinen weiteren direkten oder indirekten negativen Beeinträchtigungen von erholungs- und freizeitrelevanten Einrichtungen, Sach- und Kulturgütern. Die Bewegungslinien haben eine überörtliche Bedeutung, deren Funktion bleibt jedoch mit Projektrealisierung erhalten.

Zusammenfassend stellt die Sachverständige fest, dass das Vorhaben in keinem Widerspruch zu regionalen und überregionalen Entwicklungszielen und Plänen steht, insbesondere nicht zu siedlungsplanerischen Festlegungen und Entwicklungszielen, zur Sicherung des Potentials der Erholungs- und Freizeitnutzung, zu Schutzzonen gemäß gesetzlichen Bestimmungen, zu landwirtschaftlichen Entwicklungen und zu Verkehrskonzepten.

Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen bei projektgemäßer Umsetzung derart geringe nachteilige Veränderungen der regionalen Raumfunktionen und führen somit zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Erholungswirkung und die regionale Biotopverbundfunktion im Vergleich zur Prognose ohne Realisierung des Vorhabens (Null-Variante), dass diese in Bezug auf die Erheblichkeit der möglichen Beeinträchtigung in qualitativer und quantitativer Hinsicht vernachlässigbar sind.

Somit werden die **Auswirkungen** des Vorhabens als **geringfügig** hinsichtlich regionaler und überregionaler Entwicklungsziele und Pläne beurteilt.

2.11. Fachgebiet Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inklusive Maschinenbau und Brandschutz

Der geplante Abbau in Form einer Trockenbaggerung mit strossenartigen Etagen und mechanischer Gewinnung entspricht dem Stand der Technik und weist einen Abstand von mehr als 100 m, jedoch mehr als 300 m zum nächstgelegenen Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen, auf. Eine Zustimmungserklärung der Gemeinde Roitham am Traunfall ist den Projektunterlagen beigegeben.

Jene Maßnahmen, die zur Reduktion der vom Vorhaben ausgehenden Treibhausgase bzw. zur Steigerung der Energieeffizienz vorgesehen sind, leisten einen nachvollziehbaren Beitrag zur Verringerung der Emissionen.

Das vorliegende Projekt ist unter Berücksichtigung der im Gutachten geforderten Auflagen aus fachlicher Sicht **vertretbar**. Zur Sicherung des Abbaugeländes werden Einfriedungen, Hinweisschilder und Abschränkungen gefordert. Das Abbaugelände soll in der Natur mit Pfählen gekennzeichnet werden. Der Tunnel soll für die Arbeitnehmer mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet werden. Im Bereich des Schutzdaches müssen Maßnahmen gegen das unbeabsichtigte Anfahren mit den Abbaugeräten umgesetzt werden.

2.12. Fachgebiet Elektrotechnik

Vom gegenständlichen Vorhaben sind ab Erreichen des Abbaufortschritts „Abbau Roitham Teil Nord“ zwei Spannungsfelder (Mast 1 bis Mast 3) der 110 kV-Freileitung „UW Traunfall – UW Vorchdorf“ sowie „UW Ohlsdorf – UW Traunfall“ der Netz Oberösterreich GmbH betroffen. Im Gefährdungs- und Störungsbereich der 110 kV-Freileitung finden Abraamtätigkeiten, Abbautätigkeiten und Rekultivierungsarbeiten statt, werden Lärmschutz- und Begrenzungsdämme errichtet und mineralische Rohstoffe abgefördert.

Eine Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber ist erfolgt. Zur Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung und zur Vermeidung von Personengefährdungen sind aus elektrotechnischer Sicht einerseits die im Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992) vorgegebenen Grundsätze einzuhalten und die in der Elektrotechnikverordnung 2002 (ETV 2002) verbindlich erklärten Normen anzuwenden. Weiters ist die Einhaltung der im Fachgutachten geforderten Auflagen erforderlich.

2.13. Fachgebiet Anlagensicherheit

Durch die geplante Erweiterung des Bestandes nähert sich der Abbau bestehenden Erdgasleitungen der Netz Oberösterreich GmbH sowie der Rohöl Aufsuchungs AG (RAG): Zwischen den geplanten Erweiterungsflächen Teil Süd und Teil Nord verläuft die Gasleitung der RAG (Sch10 – Windern – L10). Nordöstlich der geplanten Erweiterungsfläche Teil Nord verläuft die Gasleitung der Netz Oberösterreich GmbH mit der Bezeichnung HDL 044. Die Schutzstreifenbreite beträgt für beide Erdgasleitungen beiderseits der Leitungssachse 4 m. Laut Projektunterlagen wird ein Bauverbotsbereich von 5 m beiderseits der Leitungssachsen berücksichtigt.

Somit kann die Betriebssicherheit und Integrität der Erdgasleitungsanlagen erwartet werden, wenn die relevanten Regeln der Technik und die Auflagen der gaswirtschaftlichen Vorbescheide weiterhin eingehalten werden.

Bei projektgemäßer Realisierung des Vorhabens und der Beachtung der definierten Auflagen wird die getroffene Vorsorge gemäß den Schutzzielen des Gaswirtschaftsgesetzes nicht verringert und werden die Schutzgüter des UVP-G 2000 nicht gefährdet, sodass gegen eine allfällige Bewilligung grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Das Vorhaben wird von der Sachverständigen als **umweltverträglich** bewertet.

2.14. Fachgebiet Geotechnik

Um die Abförderung des gewonnenen mineralischen Rohstoffs aus dem Teil Nord mittels Förderbandanlagen zur Aufbereitungsanlage zu ermöglichen, ist im Zuge des Abbaufortschritts AF1 Nord die Errichtung eines Tunnels mit einem lichten Innendurchmesser der Stahlbetonrohre von 3,0 m geplant. Die Länge des Tunnels beträgt ca. 115 m. Die Überdeckung beträgt mehr als ca. 15,0 m und das Grundwasser liegt mehr als 10 m unter der Tunnelsohle. Die im Projekt vorgesehene grabenlose, bemannte Vortriebsmethode in Form eines Teilflächenabbaus und mechanischer Teilstützung mit offenem Schild ist für die erkundeten Untergrundverhältnisse geeignet und entspricht dem Stand der Technik. Die Standsicherheit bei der gewählten Vortriebsmethode ist während der Errichtung, des Betriebes und der Nachsorge gegeben. Die erwarteten **Auswirkungen** auf den Boden und das Grundwasser (zB Bentonituspension oder Dämmen) werden als **nicht relevant** beurteilt. Auch werden keine Setzungen erwartet. Die Bestellung einer geo-

technischen Bauaufsicht wird ebenso gefordert, wie ein Monitoring, eine Vermessung der Trassenachse vor und nach der Tunnelherstellung.

2.15. Fachgebiet Eisenbahntechnik

Die Konsenswerberin verfügt in der Gemeinde Roitham im Bereich BF Steyrermühl über eine Anschlussbahnanlage. Dort befindet sich eine Verladeanlage für Schotter. Die Beladung der Waggons wird über Förderbänder mit integrierten Förderbandwaagen bewerkstelligt. Diese Förderbänder queren die ÖBB-Gleise im Bereich der Abstellanlage. Für diese Anschlussbahnanlage liegt eine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung vor. Auch eine eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung wurde erteilt. Entsprechend dem zuletzt ausgestellten Prüfbericht nach dem Eisenbahngesetz 1957 liegen keine Mängel vor und entspricht die Anschlussbahn den gesetzlichen Grundlagen und vorliegenden Bewilligungen. Ein sicherer und ordnungsgemäßer Eisenbahnbetrieb und Eisenbahnverkehr ist aus Sicht des Sachverständigen daher gewährleistet, zumal sich durch das geplante Vorhaben **keine Veränderungen an der bestehenden Anlage** ergeben.

2.16. Belange der Sicherstellung

Basierend auf seinem Berechnungsmodell schlägt der befasste Amtssachverständige der Behörde die Vorschreibung eines Sicherstellungsbetrags von **338.310 Euro** vor. Dieser Sicherstellungsbetrag gewährleistet aus fachlicher Sicht für den Zeitraum der Abbau- und Rekultivierungsphase bzw. ein Jahr darüber hinaus eine ausreichende finanzielle Sicherheitsleistung.

Berücksichtigt werden dabei die erforderlichen Maßnahmen der Oberflächenprofilierung, Sicherung der Böschungen, Rekultivierung, die vorgesehene Grundwasserbeweissicherung, sowie Erhaltung, Ersatz und Rückbau der Grundwassersonden, Kosten für Bauaufsichten, Vermessungsarbeiten, die Entfernung von Betriebseinrichtungen und die Verfüllung des Tunnels. Als Besicherungszeitraum, dh als Zeitraum zwischen einer etwaigen Übernahme des Abbauvorhabens durch die öffentliche Hand bis zur behördlichen Abnahme sämtlicher Rekultivierungsmaßnahmen, werden zwei Jahre angesetzt. Grundlage der Berechnung ist die maximal offene Abbaufäche, reduziert um den Böschungsanteil und jene Bereiche, die einer natürlichen Sukzession überlassen werden.

3. Erwägungen der Behörde/rechtliche Ausführungen

3.1. UVP-Pflicht, Genehmigungstatbestände mitanzuwendender Verwaltungsvorschriften, anzuwendende Rechtsgrundlagen

3.1.1. Allgemeines

Nach § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 sind Änderungen von Vorhaben, für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

Gemäß Anhang 1 Spalte 1 Z 25 lit. b UVP-G 2000 ist der Tatbestand der Erweiterung einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein – Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung dann erfüllt, wenn die Fläche der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt.

Das gegenständliche Vorhaben stellt die Erweiterung eines Lockergesteinsabbaus dar. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme beträgt 59,7 ha. Gemeinsam mit der weiter beanspruchten Bestandsfläche im Ausmaß von 17,6 ha ergibt sich eine Fläche von 77,3 ha. Der Tatbestand der

Z 25 lit. b Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher erfüllt und wäre grundsätzlich gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Da jedoch durch die geplante Erweiterung 100% des für die Neuerrichtung maßgeblichen Schwellenwertes (20 ha) erreicht werden, war jedenfalls – dh ohne vorangehende Einzelfallprüfung – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Dass das gegenständliche Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 liegt, ist für die Frage der UVP-Pflicht irrelevant, da sich diese schon durch die Erfüllung des Tatbestandes der Z 25 lit. b (Spalte 1) ergibt.

Für das geplante Vorhaben sind auch neue, vorübergehende Rodungen im Ausmaß von 62,9 ha erforderlich. Gemäß Anhang 1 Spalte 2 Z 46 lit. b ist der Tatbestand „Erweiterung von Rodungen“ dann erfüllt, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme 5 ha beträgt. Da das Ausmaß der bestehenden Rodungen jedenfalls 20 ha übersteigt (allein 14,21 ha davon werden auch im Zuge der geplanten Erweiterung weiter beansprucht), ist auch dieser Tatbestand als erfüllt anzusehen. Auch im Fall der Rodungen übersteigt die Erweiterung den für Neuvorhaben vorgesehenen Schwellenwert mit 20 ha und war auch aus diesem Grund die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben.

Grundsätzlich entfallen bei UVP-pflichtigen Vorhaben (eigenständige) Genehmigungen bzw. Bewilligungen nach den jeweiligen Materiengesetzen, zumal nach § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 im Rahmen der Entscheidung alle Genehmigungsvorschriften aller für das Vorhaben relevanter Verwaltungsvorschriften heranzuziehen sind.

Wenngleich das UVP-G 2000 nicht (formal) normiert, dass die nach seinem § 17 erteilte Genehmigung auch eine solche nach dem jeweils mit angewendeten Materiengesetz darstellt, beinhaltet sie doch jedenfalls in materieller Hinsicht die nach den Verwaltungsvorschriften für das Vorhaben erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen und Feststellungen bzw. kann dort – wie etwa im Fall der Arbeitsstättenbewilligung im Sinne des ArbeitnehmerInnenenschutzgesetzes – wo die (formale) Erteilung der Bewilligung bzw. das Erfordernis einer solchen durch Mitwirkung der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen entfällt, wohl zumindest von einem „Ersatzkonsens“ gesprochen werden.

In diesem Sinn beinhaltet dieser Bescheid jedenfalls folgende grundsätzlich beschriebene Konsense:

3.1.2. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Als wesentlich ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass nicht nur jene Teile des Vorhabens, für welche bereits die Materiengesetze Genehmigungspflichten vorsehen, der Genehmigungspflicht nach § 17 UVP-G 2000 unterliegen, sondern auch jene Teile, bei denen dies nicht der Fall ist (siehe *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, Allgemeines zu § 17 auf Seite 165). Die genannten Autoren sprechen in diesem Zusammenhang von einer autonomen Genehmigungspflicht.

3.1.3. Mineralrohstoffgesetz (MinroG)

Genehmigung einer wesentlichen Änderung des Gewinnungsbetriebsplanes durch die Erweiterung der Rohstoffgewinnung nach Süden („**Erweiterung Roitham Teil Süd**“) inklusive Errichtung und Betrieb von Bergbauanlagen im Ausmaß von insgesamt **401.180 m²** (inkludiert 379.710 m² Nettoabbaufäche und 21.470 m² für Erschließungsmaßnahmen, Begrenzungswälle und Schutzdämme) auf Flächen der Gst. Nr. 972, 973 und 980/1, alle KG Roitham, Gemeinde Roitham am Traunfall, und die Erweiterung der Rohstoffgewinnung nach Norden („**Erweiterung Roitham Teil Nord**“) inklusive Errichtung und Betrieb von Bergbauanlagen im Ausmaß von insgesamt **227.930 m²** (inkludiert 216.740 m² Nettoabbaufäche und 11.190 m² für Erschließungsmaßnahmen, Begrenzungswälle und Schutzdämme) auf Flächen der Gst. Nr. 979/2 und 1037, beide KG Roitham, Gemeinde Roitham am Traunfall, gemäß § 115 MinroG, sowie Änderungen (insbe-

sondere Befristungsverlängerungen) im Bereich des bestehenden Schotterabbaus „**Roitham Bestand**“ im Ausmaß von **143.690 m²** (weiter beanspruchte Abbaufäche inklusive Abbauendböschung und Erschließungsmaßnahmen) auf Flächen der Gst. Nr. 940/1, 973, 974 und 980/1, alle KG Roitham, Gemeinde Roitham am Traunfall (§ 119 Abs. 9 MinroG)

3.1.4. Forstgesetz 1975

Rodungsbewilligung für befristete Rodungen im Ausmaß von **401.180 m²** für die Flächen des neuen Abbaus „**Erweiterung Roitham Teil Süd**“ inklusive Errichtung und Betrieb von Bergbauanlagen und Rodungsbewilligung für die Weiterverwendung von Bergbauflächen und –anlagen im bestehenden Schotterabbau „**Roitham Bestand**“ im Ausmaß von **141.880 m²** auf Flächen der Gst. Nr. 972, 973, 974 und 980/1, alle KG Roitham, Gemeinde Roitham am Traunfall, sowie Rodungsbewilligung für befristete Rodungen im Ausmaß von **227.895 m²** für Flächen des neuen Abbaus „**Erweiterung Roitham Teil Nord**“ inklusive Errichtung und Betrieb von Bergbauanlagen auf Flächen der Gst. Nr. 979/2 und 980/1, beide KG Roitham, Gemeinde Roitham am Traunfall

3.1.5. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

Wasserrechtliche Bewilligungen zur Entnahme von Wässern zur Kieswäsche, Fahrwegbefeuchtung, Reifenwaschanlage und Anlagenreinigung und Wiederversickerung von Kieswaschwässern nach §§ 10 und 32 WRG 1959, sowie für Kiesabbau gemäß § 31c WRG 1959

3.1.6. Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001)

Naturschutzbehördliche Bewilligung für die Erweiterung der Schotterentnahmestelle durch den neuen Abbau „**Erweiterung Roitham Teil Süd**“ und „**Erweiterung Roitham Teil Nord**“ inklusive Errichtung und Betrieb von Bergbauanlagen auf Flächen der Gst. Nr. 972, 973, 979/2, 980/1 und 1037, alle KG Roitham, Gemeinde Roitham am Traunfall sowie für die Weiterbenutzung im Bereich des bestehenden Schotterabbaus „**Roitham Bestand**“ auf Flächen der Gst. Nr. 940/1, 973, 974 und 980/1, alle KG Roitham, Gemeinde Roitham am Traunfall (§ 5 Z. 11 Oö. NSchG 2001).

3.1.7. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Arbeitsstättenbewilligung (§ 92 ASchG)

Daher sind für das Vorhaben die nachstehenden Genehmigungsvoraussetzungen maßgeblich.

- § 17 UVP-G 2000
- § 116 MinroG
- § 105 WRG 1959
- § 17 Forstgesetz 1975
- § 14 Oö. NSchG 2001
- § 92 Abs. 2 ASchG

Hinsichtlich der Gesetzestexte wird darauf verwiesen, dass Gesetzesbestimmungen unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden können.

3.2. Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit und den Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.1 Allgemeines

Die Behörde hat bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit die Voraussetzungen des § 17 UVP-G 2000 zu prüfen. Neben diesen Genehmigungsvoraussetzungen sind zusätzlich die materiellrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen der mitanzuwendenden Materiengesetze zu

prüfen. Grundlage für die Entscheidung war daher einerseits das Vorliegen der Umweltverträglichkeit des Vorhabens, andererseits die Zulässigkeit der Maßnahmen nach den einzelnen Materien-gesetzen. Dazu hat die Behörde zu prüfen, ob öffentliche Interessen und private Rechte nicht ver-letzt werden.

Grundsätzlich ist zu bemerken – und dies blieb im Verfahren weitestgehend unwidersprochen – dass das Vorhaben den gesetzlichen Schutzinteressen nicht widerspricht. Dies gilt sowohl für den Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit als auch der sonstigen materiellrechtlichen Genehmigungsver-sussetzungen. Beeinträchtigungen und erheblich nachteilige Auswirkungen werden von den Sachverständigen nicht erwartet bzw. können jedenfalls bei Umsetzung der vor-geschlagenen und von der Behörde auch vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen ausgeschlossen werden.

3.2.2 Genehmigungsbestimmungen nach UVP-G 2000/Gesamtbewertung

Hinsichtlich der Genehmigungsver-sussetzungen nach § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 kann festgehalten werden, dass diese in inhaltlicher Hinsicht keine gegenüber den Materien-gesetzen erhöhte Genehmigungsver-sussetzung enthalten, sodass wegen identer Schütz-güter auf die unten stehenden Ausführungen zu den Genehmigungsver-sussetzungen nach den Materien-gesetzen verwiesen werden kann.

Zur Gesamtbewertung nach § 17 Abs 4 UVP-G 2000 ist Folgendes auszuführen:

Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte ausgehend von einer Bewertungsmatrix, welche die Ent-/Belastungsstufen für die Schutzgüter verbal beschreibt (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltunter-suchungen):

Entlastung/Belastung Schutzgut	Verbale Beschreibung der Entlastungs-/Belastungswirkungen
Positive Wirkungen	Die fachspezifischen Auswirkungen des Vorhabens ergeben eine qualitative und/oder quantitative Verbesserung gegenüber der Prognose ohne Realisierung des Projektes (Null-Variante).
Nicht relevante Wirkungen	Auswirkungen sind projektbedingt nicht relevant: Die fachspezifischen Auswirkungen verursachen weder qualitative noch quantitative Veränderungen des Zustandes ohne Realisierung des Projektes (Null-Variante).
Geringfügige Wirkungen	Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen derart geringe nachteilige Veränderungen im Vergleich zur Prognose ohne Realisierung des Projektes (Null-Variante), dass diese in Bezug auf die Erheblichkeit der möglichen Beeinträchtigung in qualitativer und quantitativer Hinsicht vernachlässigbar sind.
Vertretbare Auswirkungen:	Die Auswirkungen des Vorhabens stellen bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, ihrer Dauer und ihrer Häufigkeit eine qualitativ nachteilige Veränderung dar, ohne das Schutzgut jedoch in seinem Bestand / seiner Funktion (quantitativ) zu gefährden.
Wesentliche Auswirkungen:	Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen wesentliche nachteilige Beeinflussungen des Schutzgutes, so dass dieses dadurch in seinem Bestand / seiner Funktion negativ beeinflusst werden könnte.
Untragbare Auswirkungen:	Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen gravierende qualitativ und quantitativ nachteilige Beeinflussungen des Schutzgutes, so dass dieses dadurch in seinem Bestand / seiner Funktion gefährdet ist.

Aufgrund der einzelnen fachlichen Beurteilungen sind vom Vorhaben in etwa in gleichem Ausmaß nicht relevante Wirkungen, geringfügige Wirkungen und vertretbare Auswirkungen zu erwarten. Diese vertretbaren Auswirkungen sind insbesondere aus ökologischer Sicht (Wald / Forstwirtschaft und Jagd, Natur- und Landschaftsschutz) zu erwarten bzw. aus Sicht der Luftreinhaltetechnik eingeschränkt auf den Schadstoff PM₁₀ (phasenweise).

Im Detail ist zu den fachlichen Beurteilungen folgendes festzuhalten:

Aufgrund der Aussagen der Sachverständigen, insbesondere jener für die Fachbereiche Lärm und Erschütterungen, Luftreinhaltetechnik und Klima, Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Landwirtschaft, Raumplanung und Sach- und Kulturgüter sowie Humanmedizin ist unter Berücksichtigung der zwingend geforderten Auflagen auszuschließen, dass es durch das Vorhaben zu einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn kommt. Auch konnten keine maßgeblichen Belästigungen von Nachbarn erkannt werden. Auswirkungen, die über das Ausmaß „geringfügig“ hinausgehen, werden unter diesen Aspekten lediglich aus Sicht der Luftreinhaltung gesehen, beschränkt auf den Schadstoff Feinstaub (PM₁₀) und beschränkt auf einzelne Phasen.

Die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter wird durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket möglichst gering gehalten, wobei im UVP-Verfahren der Begriff der Immissionen weit gefasst wurde und sich nicht nur auf Luftschadstoffe beschränkt, sondern alle Einwirkungen des Vorhabens durch sonstige Immissionen (zB Lärm, Erschütterungen und Sekundärschall, Einleitungen von Flüssigkeiten) umfasst.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild, Erholung, Raumplanung, Kultur- und Sachgüter werden als geringfügig eingestuft.

Weiters konnte auf Basis der fachlichen Ausführungen der Sachverständigen, insbesondere jener für die Bereiche Natur- und Landschaftsschutz, Boden, Wald / Forstwirtschaft und Jagd, Luftreinhaltetechnik und Klima, Oberflächen- und Grundwasser, Abfälle und Geotechnik geschlossen werden, dass es zu keinen Immissionen kommt, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen. Eine bleibende Schädigung des Bodens, der Luft, des Tier- und Pflanzenbestandes oder des Zustandes der Gewässer wurde von allen Sachverständigen der betroffenen Fachbereiche ausgeschlossen.

Die durch die großflächigen Rodungen bedingten Auswirkungen werden als vertretbar angesehen, zumal diese durch Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzaufforstungen kompensiert werden. Aus Sicht des Fachgebiet „Natur und Landschaftsschutz“ werden die Auswirkungen des Vorhabens ebenfalls als vertretbar beurteilt. Der Grad der Beeinträchtigung wird sich je nach Stand des Abbaufortschritts und der nacheilenden Renaturierungs- / Ausgleichsmaßnahmen kontinuierlich ändern und ist von der Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen abhängig.

Nach der genannten Bestimmung des § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde, wie bereits erwähnt, die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen und durch geeignete Nebenbestimmungen zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Von den Sachverständigen, die durch ihre Teilgutachten zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens beigetragen haben, wurde auf die im Verfahren erstatteten Stellungnahmen eingegangen. Weiters haben sie entsprechende Auflagen- und Maßnahmenvorschläge erstattet, die – soweit sie nicht ohnehin schon in rechtlicher Hinsicht als Projektbestandteil gelten – im Spruch als Maßnahmen zum Schutz der Umwelt vorgeschrieben wurden. Im Ergebnis gelangt die Behörde zur Auffassung, dass durch die getroffenen Vorschriften zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt beigetragen wurde.

3.2.3 Genehmigungsbestimmungen nach Materienrecht

3.2.3.1 Mineralrohstoffrecht

Unter den Gesichtspunkten des MinroG ist hervorzuheben, dass keine erheblichen negativen immissionsseitigen Auswirkungen in der Nachbarschaft zu erwarten sind, weshalb unzumutbare Belästigungen oder gar Gesundheitsgefährdungen in diesem Bereich auszuschließen sind. Sowohl Bergbauanlagen als auch Abbautechnik entsprechen dem Stand der Technik.

3.2.3.2 Wasserrecht

Gemäß § 105 WRG 1959 ist ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens dann unzulässig oder kann nur unter Vorschreibung entsprechender Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen liegt nach dieser Bestimmung unter anderem dann vor, wenn eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten sind, eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist, das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht in Einklang steht, ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt wird, die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst wird, durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers entsteht, das Vorhaben dem Interesse der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht oder eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen ist, etc.

Der Amtssachverständige für Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft kommt zum Ergebnis, dass es durch die beabsichtigten wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Maßnahmen grundsätzlich zu keiner Beeinträchtigung öffentlicher Interessen kommt, da entweder bereits im Projekt Maßnahmen enthalten sind, die eine solche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen verhindern oder diesbezügliche Auflagen, die in den Bescheid übernommen wurden, vorgeschlagen wurden. Weiters kann davon ausgegangen werden, dass die geplanten Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen und für den angestrebten Zweck geeignet sind.

3.2.3.3 Forstrecht

Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist nach § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 grundsätzlich verboten, wobei in den Abs. 2 und 3 die Möglichkeit einer diesbezüglichen Bewilligung unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen ist. Das gegenständliche Vorhaben umfasst temporäre Rodungen im Gesamtausmaß von 77,1 ha, wobei ca. 62,9 ha auf den Bereich der Erweiterung und ca. 14,2 ha auf die weiter benützten Flächen des Bestandes entfallen. Die vorübergehend gerodeten Flächen werden zur Gänze wiederbewaldet. Da für den bestehenden Abbau bereits Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 12,9 ha vorgenommen wurden, sind für das gegenständliche Projekt noch 2,8 ha an Ersatzaufforstungsfläche vorgesehen.

Gemäß § 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975 kann die Behörde eine Rodungsbewilligung dann erteilen, wenn ein besonderes Interesse an der Erhaltung der betroffenen Fläche als Wald nicht entgegensteht. Ein besonderes – und damit einer Bewilligung nach dieser Bestimmung entgegenstehendes – öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder hohe Erholungswirkung zukommt (vgl. *Brawenz/Kind/Reindl*, ForstG, Manz, Sonderausgabe, 3. Auflage, 2005, § 17 Anm. 4).

Wie aus dem Gutachten des forsttechnischen Amtssachverständigen hervorgeht, sind durch das vorliegende Projekt direkte Beeinträchtigungen (durch offene Waldflächen) und indirekte Beeinträchtigungen (durch Verminderung der Waldwirkungen) von Fauna und Flora und damit durch die projektsbedingt vorgesehenen Eingriffe in die Natur und Landschaft Beeinträchtigungen von wert-

vollen Flächen bzw. Standorten zu erwarten. Diese Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Rodung von Waldbeständen, die Beseitigung von Vegetationsstrukturen und des Waldbodens und durch die relevante Verringerung der Waldausstattung der unterdurchschnittlich bewaldeten Gemeinde Roitham am Traunfall.

Durch die beabsichtigte Rodungsdauer bis Ende 2093 und die Abbaufortschritte gemäß Gewinnungsbetriebsplan ist durchschnittlich eine Fläche im Ausmaß von 18,27 ha langfristig (dh länger als 10 Jahre) unbestockt. Dieses Ausmaß beinhaltet die beantragten Neurodungen und die Verlängerung der befristeten Rodungsbewilligungen auf Bestandsflächen.

Aufgrund der geringen Waldausstattung in der Umgebung, der sukzessiven Waldflächenabnahme und der Größe und Dauer der beantragten offenen Rodungsflächen sind die Auswirkungen der beantragten Rodung und die Verlängerung der bestehenden Rodung als wesentliche Beeinträchtigung der Waldfunktionen anzusehen.

Mit der Beschränkung der für das gegenständliche Projekt offenen Rodungsfläche auf das unbedingt erforderliche Ausmaß, der Wiederbewaldung der gesamten verfahrensgegenständlichen Rodungsfläche nach Ende der Abbautätigkeit und entsprechenden Ersatzaufforstungen für die durch die längerfristig offenen Rodungsflächen gegebene Verringerung der Wohlfahrtswirkung ist aus fachlicher Sicht den öffentlichen Interessen an der Walderhaltung entsprechend Rechnung getragen, sodass den in diesem Verfahren nachgewiesenen Interessen gegenüber den Interessen an der Walderhaltung der Vorrang zukommt

3.2.3.4 Naturschutzrecht

Durch das naturschutzfachliche Gutachten bzw. die Beantwortung der Fragestellungen durch den Naturschutzsachverständigen ist in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise dargetan, dass das Vorhaben nicht den Schutzinteressen des § 14 Oö. NSchG 2001 widerspricht, sodass anzunehmen ist, dass bei Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens weder der Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise geschädigt, noch der Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt, noch das Landschaftsbild in einer Weise gestört wird, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft. Dies ergibt sich dadurch, dass zwar die ökologische Funktionsfähigkeit der vom Vorhaben betroffenen Lebensräume und Biotopstrukturen abschnittsweise vernichtet wird, es sich aber um einen zeitlich begrenzten Eingriff handelt. Dieser wird mit beginnender Renaturierung wieder sukzessive kompensiert, sodass sich die ökologische Funktionsfähigkeit in Summe betrachtet weiterhin grundsätzlich gegeben sein wird. Dies wird durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ersatz-, Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen und die festgelegten Auflagen gewährleistet.

3.2.3.5 Arbeitnehmerschutz

Aus der Stellungnahme des zuständigen Arbeitsinspektors ist zu schließen, dass jedenfalls bei Einhaltung der von ihm vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen die durch das antragsgegenständliche Vorhaben voraussehbaren Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

3.3. Zu den Einwendungen und Stellungnahmen

Wie bereits an vorangegangener Stelle angeführt, wurden im Verfahren mehrere Stellungnahmen vorgebracht bzw. Einwendungen erhoben. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Aktenlage bzw. die bisherigen Ausführungen verwiesen.

Begründend ist hierzu im Einzelnen folgendes festzuhalten:

Die **Gemeinde Roitham am Traunfall** forderte in ihrer Stellungnahme vom 14. Jänner 2020 eine Sicherstellung der Wasserversorgung für bestimmte Wassergenossenschaften in der Umgebung des Vorhabens und dass der Grundwasserspiegel durch den Schotterabbau nicht zusätzlich abgesenkt werden dürfe. Im Falle einer Beeinträchtigung habe der Betreiber der Schottergrube für eine unentgeltliche Wasserversorgung aufzukommen.

Diesbezüglich hielt der Amtssachverständige für Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft fest, dass eine qualitative und quantitative Beeinträchtigung der angeführten Wasserversorgungsanlagen ausgeschlossen werden kann, da die angesprochenen Nutzungen nicht im Einflussbereich des Vorhabens liegen. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde diese Begründung nochmals näher erläutert und planlich dargestellt, dass die genannten Brunnen aus einer anderen, wesentlich höher gelegenen Grundwasserschicht gespeist werden, als jene, welche vom Schotterabbau beeinflusst wird.

Die Behörde geht davon aus, dass, wie plausibel durch den Sachverständigen dargelegt, eine Beeinträchtigung der Wasserversorgungsanlagen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

Vorgebracht wurden auch Bedenken hinsichtlich dem Abtransport des Materials via Bahn. Bei einer Erhöhung der Fahrbewegungen der Züge durch das Gemeindegebiet habe sich der Betreiber finanziell an den künftigen Sicherungsmaßnahmen der Eisenbahnkreuzungen zu beteiligen.

Diesbezüglich verwies der Sachverständige für Eisenbahntechnik auf die Bestimmung des § 48 Eisenbahngesetz 1957 worin die Kostenteilung zwischen Eisenbahnunternehmen und Straßenerhalter in solchen Fällen geregelt ist. Im Übrigen ist die Frage der Kostentragung, insbesondere im Zusammenhang mit Dritten, nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens.

Auch die **Wassergenossenschaft Oberbuch**, deren Stellungnahme vom 14. Jänner 2020 durch die Gemeinde Roitham am Traunfall übermittelt wurde, fordert, dass der Grundwasserspiegel ihres Brunnens durch das Vorhaben nicht abgesenkt werden dürfe und im Falle einer Beeinträchtigung der Betreiber der Schottergrube für eine unentgeltliche Wasserversorgung aufzukommen habe. Diesbezüglich tätigte der Amtssachverständigen für Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft dieselbe Aussage wie betreffend die Stellungnahme der Gemeinde Roitham am Traunfall bzw. ist generell auf die obigen Ausführungen zu verweisen.

In seiner Stellungnahme vom 16. Jänner 2020 verwies das **wasserwirtschaftliche Planungsorgan** auf das in Planung befindliche Vorhaben „Kraftwerk Traunfall“, im Zuge dessen eine Erhöhung des Stauzieles angedacht ist. Eine mögliche Auswirkung einer solchen Stauziel-erhöhung auf den gegenständlichen Kiesabbau und den dafür festgelegten höchsten Grundwasserspiegel (HGW) wurde in Frage gestellt.

Aus fachlicher Sicht wurde dazu festgehalten, dass durch die im Zuge des Vorhabens „Kraftwerk Traunfall“ geplante Stauzielerhöhung eine lokale Anhebung des Grundwasserspiegels im Bereich des Stauraums zu erwarten ist. Inwieweit Auswirkungen im Bereich des Schotterabbaus zu erwarten sind, müssen Grundwassermodellberechnungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens betreffend das Kraftwerk zeigen.

Aus rechtlicher Sicht ist ergänzend dazu festzuhalten, dass für das Vorhaben „Kraftwerk Traunfall“ derzeit zwar ein Vorverfahren nach dem UVP-G 2000 durchgeführt wird, aber noch keine Genehmigung / Bewilligung beantragt wurde. Auch ist der Umfang des Vorhabens bzw. die genaue Ausgestaltung (auch betreffend Erhöhung des Stauziels) noch nicht klar. Es ist daher bei der Beurteilung der gegenständlichen Kiesgewinnung von den derzeit aktuellen bzw. bekannten Grundwasserständen auszugehen.

Ansonsten wurden vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan keine Einwände erhoben oder Bedenken gegen das gegenständliche Vorhaben geäußert.

Die **Oö. Umweltschutzbehörde** brachte in ihrer Stellungnahme vom 10. Jänner 2020 verschiedene Aspekte vor. Zusammengefasst handelt es sich dabei um folgende Forderungen, welche am Ende des Ermittlungsverfahrens aufrecht waren:

- Ausmaß der maximal offenen Rodungsflächen
- Ausmaß, Beurteilung und Besichtigung von Ersatzaufforstungsflächen

- Sicherstellung der Wiederbewaldung, auch durch Eintragung in Grundbuch oder Flächensicherungsverträge
- Detailangaben zur Außer-Nutzung-Stellung
- Sicherstellung der dauerhaften Funktion des Wildtierkorridors
- Beleuchtung der Anlage

Gefordert wurde, dass die offene Rodungsfläche maximal 20 ha betragen darf, Aufforstungen in den vorgesehenen Etappen zu erfolgen haben und dabei Laubmischwälder vorzusehen sind. Der in Abschnitte gegliederte Abbau und die nacheilende Rekultivierung in Form der Wiederbewaldung sind Projektbestandteil und bedürfen grundsätzlich keiner gesonderten Vorschreibung. Dennoch wurde in den Nebenbestimmungen aus Sicht der Forstwirtschaft festgehalten, dass Rodungen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und nur nach Durchführung entsprechend nacheilender Wiederaufforstungen – gemäß den Angaben im Projekt – vorgenommen werden dürfen (vgl. Auflage 4.8). Auch wurde in dieser Nebenbestimmung festgelegt, dass das Ausmaß der insgesamt offenen Rodungsfläche 19,5 ha nicht überschreiten darf. Ebenfalls mittels Auflage fixiert wurde, dass die Wiederbewaldung mit standortgerechten Laubbaumarten zu erfolgen hat (4.16), wenngleich dies ebenfalls bereits im Projekt beschrieben sind.

Die Oö. Umweltschutzbehörde stellt weiters die Grundlage für die Berechnung des Ausmaßes der Ersatzaufforstungsflächen in Frage. Der Amtssachverständige für Wald / Forstwirtschaft und Jagd berechnete diese Flächen nach der Richtlinie der Oö. Landesregierung über den Abbau von Sanden und Kiesen im Oö. Zentralraum (idF Kiesleitplan 2012 und dem Ergebnisprotokoll Projekt Kiesleitplan-Ersatzaufforstungen vom 21.05.2019). Demnach sind bei einer Waldausstattung von 20-30% für Werksflächen Aufforstungen im Ausmaß von 1:1 durchzuführen, für Abbauf Flächen im Verhältnis von 1:0,75. Der Kiesleitplan sieht keine – wie von der Oö. Umweltschutzbehörde geforderte – „Einschleifregelung“ für eine Waldausstattung knapp ober- / bzw. unterhalb der prozentuellen Grenzen vor, wie dies bei der Gemeinde Roitham am Traunfall der Fall ist (20,6%). Auch sieht der Sachverständige in seiner fachlichen Begründung keinen Anlass dazu, von der Richtlinie des Kiesleitplans abzuweichen.

Betreffend die bereits von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden für die bestehenden und weiterhin beanspruchten Abbauf Flächen vorgeschriebenen (und bereits durchgeführten) Ersatzaufforstungen hält die Oö. Umweltschutzbehörde fest, dass eine Kontrolle bzw. Besichtigung dieser Flächen wegen fehlender Unterlagen nicht möglich war bzw. keine abschließende Klarheit über die genaue Lage besteht. Diesbezüglich ist darauf zu verweisen, dass keine neuerliche Beurteilung dieser Flächen vorgesehen ist, weder durch die UVP-Behörde, die im UVP-Verfahren beigezogenen Sachverständigen, noch den Oö. Umweltschutzanwalt, da die Eignung dieser Flächen von der Bezirksverwaltungsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit geprüft und die Ersatzaufforstungen anerkannt wurden.

Im Ergebnis sind noch Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 2,8 ha offen. Zwei Flächen im Gesamtausmaß von 1,0 ha, welche im Projekt bereits genannt und beschrieben wurden und noch verfügbar sind, wurden von den Sachverständigen für Wald / Forstwirtschaft und Jagd und Natur- und Landschaftsschutz geprüft und als geeignet befunden. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurden den Vertretern der Oö. Umweltschutzbehörde die nunmehr bereits bekannten, vorgesehenen Flächen auf Übersichtsplänen gezeigt. Die im Projekt noch nicht genannten Flächen im Ausmaß von 1,8 ha sind entsprechend der forstfachlichen Nebenbestimmung 4.3 und der Auflage 5.4 aus Sicht des Naturschutzes der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Umsetzung zur Prüfung der fachlichen Eignung vorzulegen. Diese Vorgangsweise erscheint der Behörde – und im Übrigen auch dem forstfachlichen Sachverständigen – als ausreichend, um die Eignung der potentiellen Flächen sicherzustellen, zumal es sich einerseits um Flächen in sehr geringem Ausmaß (im Verhältnis zur gesamt erforderlichen Ersatzaufforstungsfläche) handelt und zudem in den Nebenbestimmungen die Kriterien für die Flächenauswahl definiert sind. Ob die Oö. Umweltschutzbehörde – ungeachtet dieser festgelegten Vorgangsweise – einer Besichtigung beigezogen wird, obliegt der dann zuständigen Behörde bzw. dem Konsensinhaber im Falle einer Miteinbeziehung vorweg.

Projektgegenstand ist auch die Außer-Nutzung-Stellung eines Waldbereichs im Ausmaß von rund 17,0 ha. Dies wird von der Oö. Umweltschutzbehörde grundsätzlich begrüßt. Jedoch wird bemängelt, dass keine Pläne bzw. ausreichende Angaben über diese Außer-Nutzung-Stellung vorliegen. In der Stellungnahme vom 10. Jänner 2020 wurde die Nachreichung von Plänen bis zur mündlichen Verhandlung gefordert. Aus der abschließenden Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde im Rahmen der Verhandlung geht hervor, dass die vorliegenden Angaben keine abschließende Klarheit gebracht haben. Festgehalten wurde auch, dass die projektierten 17 ha ein Mindestmaß darstellen.

Dazu wird festgehalten, dass besagte Außer-Nutzung-Stellung im Dokument „B.03 Maßnahmen“ unter dem Code M03 beschrieben ist. Darin beinhaltet ist eine Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen bzw. was auf dieser Fläche zu unterbleiben hat. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde klargestellt, dass der Maßnahmenraum, innerhalb welchem die Außer-Nutzung-Stellung erfolgen soll, außerhalb des Projektgebiets liegt und dieser, das Vorhabensgebiet umschließende Waldmantel erhalten bleibt, was auch unter den Aspekten des Landschaftsbildes relevant ist. Eine Vereinbarung über die detaillierte Ausgestaltung und Nutzung – auf Basis der im Projekt angegebenen Angaben und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen – muss laut Aussage der Antragstellerin erst getroffen werden. Weiters ist die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht zur Sicherstellung der fachgerechten Ausführung der projektgemäß vorgesehenen Verminderungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (Auflage 5.5). Die als M03 beschriebene Außer-Nutzung-Stellung stellt eine Ausgleichsmaßnahme im Sinne dieser Nebenbestimmung dar, sodass zusätzlich durch die zu bestellende ökologische Bauaufsicht die Überwachung der fachgerechten Einhaltung gewährleistet ist.

Zu den ins Treffen geführten Eintragungen ins Grundbuch, Flächensicherungsverträgen oder Verpflichtungen, die Flächen nicht als Betriebsbaugebiet zu widmen oder ähnlichem Konstrukt ist darauf zu verweisen, dass entsprechende „Abmachungen“ mit „hoheitlichem Inhalt“ als nichtig im Sinn von § 879 ABGB zu beurteilen wären (vgl. OGH vom 28. September 2016, 7 Ob 125/16g).

Um die Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors – zumindest teilweise – zu ermöglichen, wurde seitens der Oö. Umweltschutzbehörde eine rasche Wiederbewaldung gefordert.

Dazu ist anzumerken, dass davon auszugehen ist, dass die projektseitig vorgesehene, Zug um Zug erfolgende Wiederbewaldung umgesetzt wird. Auch in den Nebenbestimmungen aus forstfachlicher Sicht (Auflagen 4.8, 4.16, 4.21) und naturschutzfachlicher Sicht (Auflage 5.1) wurden diesbezügliche Festlegungen getroffen. Die vorgesehene rasche Auszäunung von Bereichen trägt ebenfalls zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors wesentlich bei.

Bezüglich der geforderten Absicherung der Folgenutzung zur Sicherung des Wildkorridors wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung forderte die Oö. Umweltschutzbehörde eine Nebenbestimmung aufzunehmen, dass nur während der Betriebszeiten eine Beleuchtung der Flächen erfolgen darf.

Von der Vorschreibung einer diesbezüglichen Auflage wurde abgesehen. Die Beleuchtung des Betriebsgeländes außerhalb der Betriebszeiten ist projektmäßig nicht vorgesehen, woraus sich im Umkehrschluss ergibt, dass nur während der Betriebszeiten eine Beleuchtung der Flächen erfolgen darf. Ausgenommen davon sind etwaige Sicherheitsbeleuchtungen. Es kann nicht Aufgabe von Auflagen sein, ohnehin nicht zulässige Handlungen oder Maßnahmen zusätzlich zu verbieten, somit dem Konsensinhaber künftiges, rechtswidriges Handeln zu unterstellen.

Im Ergebnis sieht die Behörde die rechtlich umsetzbaren Forderungen der Oö. Umweltschutzbehörde in vollem Umfang als erfüllt an.

Die Stellungnahme des **Arbeitsinspektorat** vom 23. Dezember 2019, dass das gegenständliche Projekt für die Durchführung einer Verhandlung ausreicht, bedarf keiner näheren Befassung.

3.4. zu den Nebenbestimmungen

Insoweit die Auflagenvorschläge eine projektspezifische Ausführung bzw. eine Ausführung entsprechend dem Stand der Technik oder unter Beachtung der einschlägigen Normen vorsahen, konnte von einer Vorschreibung dieser Auflagen abgesehen werden. Dasselbe gilt für die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben (zB das Einholen von erforderlichen Bewilligungen) und Forderungen nach einer ordnungsgemäßen Erhaltung.

Sofern von den einzelnen Gutachtern die Bestellung einer – einschlägigen – Bauaufsicht (ökologische Bauaufsicht, geotechnische Bauaufsicht) als erforderlich erachtet wurde, handelt es sich dabei um eine von der Antragstellerin zu beauftragende Bauaufsicht.

3.5. Schlussbemerkungen

Neben den Ausführungen zu den Interessen der sonstigen Parteien und Beteiligten kann allgemein festgehalten werden, dass sich aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergibt, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachteilige Einwirkungen führt, die den Boden, die Luft, die Pflanzen oder den Tierbestand oder den Gewässerzustand bleibend schädigen könnten.

Zusammenfassend kommt die Behörde daher zu dem Schluss, dass das Vorhaben gemäß § 17 UVP-G 2000 und der einzelnen materiellrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen im Lichte der Gutachten und des Ergebnisses des durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens umweltverträglich und zulässig ist.

Die Vorschreibung einer **Sicherstellung** begründet sich damit, dass von einzelnen Sachverständigen ein entsprechender Bedarf dargelegt wurde. Die Berechnung erfolgte durch einen (Spezial)sachverständigen, dessen Ausführungen unwidersprochen blieben. Somit wird gewährleistet, dass im Bedarfsfall hinreichende Mittel zur Verfügung stehen, die zur allfälligen Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes herangezogen werden können.

Der Zeitraum der Besicherung wurde so festgelegt, dass die Sichererstellung ein Jahr über das Ende der Rekultivierungsphase hinausgeht. Damit soll gewährleistet sein, dass etwaige Pflanzausfälle, welche in der nachfolgenden Pflanzungsperiode (Frühjahr oder Herbst) durchgeführt werden (vgl. Nebenbestimmung aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes) abgedeckt sind.

Die von den Sachverständigen in den Teilgutachten diesbezüglich formulierten Auflagenvorschläge konnten durch die Vorschreibung der Sichererstellung entfallen.

Abschließend ist noch auszuführen, dass sich aufgrund der Eigenart des Vorhabens ergibt, dass im Sinne des § 20 UVP-G 2000 eine **Abnahmeprüfung** nicht sinnvoll ist, sodass die Zuständigkeit an die nach den materienrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden mit Rechtskraft dieses Bescheides übergeht.

Was die **Nachkontrolle** iSd § 22 UVP-G 2000 betrifft, vertritt die Behörde die Auffassung, dass es am zweckmäßigsten ist, wenn diese dann durchgeführt wird, wenn hinreichende Ergebnisse vorangegangenen Überwachungen vorliegen. Somit erscheint eine Nachkontrolle fünf Jahre nach Abbaubeginn am zweckmäßigsten.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

zu IV.:

Nach § 59 AVG hat die Behörde in einer Verwaltungssache in der Regel alle Entscheidungen in einem Bescheid zu treffen, wenn nicht die Trennbarkeit der Angelegenheit vorliegt. Nachdem die

Entscheidung über die Kosten des Verfahrens mit der Entscheidung über die beantragte Genehmigung nicht direkt zusammenhängt kann eine getrennte Erledigung erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Erght an:

1. ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH, Unterthalham Straße 2, 4694 Ohlsdorf
2. Gemeinde Roitham am Traunfall, als Standortgemeinde, Gemeindeplatz 9, 4661 Roitham am Traunfall
zum Schreiben vom 14. Jänner 2020
3. Wassergenossenschaft Oberbuch, zH Obmann Alfred Aigner, Oberbuch 14, 4661 Roitham am Traunfall
zum Schreiben vom 14. Jänner 2020
4. Oö. Umwelthanwaltschaft, Herrn Oö. Umwelthanwalt Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
zu UAnw-2018-535540/5-Wai vom 10. Jänner 2020

5. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
zu WPLO-2018-58775/9-JH vom 16. Jänner 2020
6. Landeshauptmann von Oberösterreich als Wasserrechtsbehörde (betreffend Nutzwasserentnahme), pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
7. Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Bezirksverwaltungsbehörde, Esplanade 10, 4810 Gmunden
8. Arbeitsinspektorat Oberösterreich West, als Arbeitnehmerschutzbehörde, Ferdinand-Öttl-Straße 12, 4840 Vöcklabruck
zu GZ 051-237/4-18/20 vom 25. Juni 2020
9. Gemeinderat der Gemeinde Roitham am Traunfall, als mitwirkende Behörde nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994, Gemeindeplatz 9, 4661 Roitham am Traunfall

Ferner zur Kenntnis an:

10. Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, pA Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien
11. Dipl.-Ing. Wolfgang Stundner, Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, als Koordinator, Steinklammergasse 21, 1130 Wien
mit dem Ersuchen um Weiterleitung des Bescheides an die Sachverständigen
12. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, zH Frau Mayrhofer, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
*mit dem Ersuchen um Eintragung in das WIS
klausuliertes Projekt*

Im Auftrag:

Ing. Mag. Elisabeth Mühlberger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.